

3521

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien (Familienfördergesetz)

Der Senat von Berlin
BildJugFam – V B / V B 1
Tel.: 90227 (9227) - 5537 / 6075

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über das Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien (Familienfördergesetz)

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) definiert in § 16 Grundsätze und Ziele der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie als objektive Rechtsverpflichtung. Mit der Beschreibung der insbesondere in Betracht kommenden Leistungsbereiche in § 16 Absatz 2 SGB VIII ist einerseits der Rahmen für die präventiv ausgerichteten Angebote gesetzt, zugleich aber auch der Spielraum für ergänzende Unterstützungs- und Beratungsangebote umrissen. Bei der Umsetzung des Leistungsspektrums hat sich allerdings gezeigt, dass diese in der Prävention ansetzenden Angebote weniger Bedeutung erfahren als verpflichtende Leistungen, die auf einem individuell-subjektiven Rechtsanspruch beruhen. Mit der zunehmenden Erkenntnis, dass ein Vorhalten passgenauer präventiver Leistungen positive Effekte auf die Erziehungskompetenz von Eltern sowie auf ein Aufwachsen im Wohlergehen und den Bildungserfolg von Kindern hat, ist die Bedeutung dieses Förderspektrums stark gewachsen. Infolgedessen hat sich das Land Berlin entschieden, präventive Leistungen zur Stärkung und Beteiligung von Eltern und Familien gesetzlich so abzusichern, dass zukünftig ein bedarfsgerechtes Angebot vorgehalten werden kann.

Eine gute individuelle Förderung von Kindern ist die Basis für eine gelingende Entwicklung. Zugleich leistet sie eine wichtige Grundlage, um Armutgefährdung nachhaltig entgegenzuwirken, da sie Bildungserfolge sichert. Vor diesem Hintergrund hat die Ausgestaltung der Leistungen nach § 16 SGB VIII in Wissenschaft, Praxis und Sozialpolitik einen deutlichen Bedeutungswandel erfahren: Familienbildung wird heute zum einen als eigenständiger Bildungsbereich verstanden, zum anderen gilt die Investition in die präventive Unterstützung von Familien als wirksames, nachhaltiges und kostensparendes Angebot, mit nachweislich guten Effekten für Kinder, Eltern und den Zusammenhalt in der Gesellschaft.

Das Land Berlin will hier als Vorreiter einer zielgerichteten Unterstützung von Familien in Deutschland den durch § 16 SGB VIII vorgegebenen Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie näher ausfüllen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll deshalb wesentlich dazu beitragen, dass Eltern – orientiert an den vielfältigen Bedarfen – eine qualitätsbewusste, gesamtstädtisch vergleichbare und passgenaue Angebotsstruktur zur

Unterstützung bei der Erziehung von Kindern erhalten. Damit wird Familie als wichtiger Grundstein der Gesellschaft gestärkt und zugleich sollen Armutssfolgen für Kinder reduziert werden.

Vor diesem Hintergrund wurde in den Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021 in Berlin Folgendes festgelegt:

Berlin ist eine familienfreundliche Metropole. Familie ist da, wo Menschen für einander Verantwortung übernehmen, unabhängig von Geschlecht und Alter. Der Senat wird die Rahmenbedingungen für unterschiedliche Familienmodelle verbessern und im Rahmen eines breiten Beteiligungsprozesses ein Familienfördergesetz auf den Weg bringen, das auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt.

Das Vorhaben hat durch den Abgeordnetenhausbeschluss vom 30. Januar 2020 folgende Konkretisierung erfahren:

Der Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus schnellstmöglich einen Entwurf für ein Familienfördergesetz zur Beratung vorzulegen und folgende Punkte bei der Erarbeitung zu berücksichtigen:

- ▶ *Familienförderung, wie in § 16 des Achten Sozialgesetzbuchs definiert, soll im Land Berlin umfassender abgesichert werden als dies bisher erfolgt ist.*
- ▶ *Die bestehenden Angebotsformen der Familienförderung sind bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und mit qualitativen und quantitativen Fachstandards verbindlich abzusichern.*
- ▶ *Der Bedarf an Angeboten der Familienförderung soll sich an einwohnerbezogenen Richtwerten orientieren.*
- ▶ *Familienservicebüros und Familienzentren sind flächendeckend zu etablieren und rechtlich sowie qualitativ abzusichern.*
- ▶ *Ein breiter Beteiligungsprozess ist bei der Erarbeitung der Gesetzesvorlage zu vollziehen.*

In Umsetzung der Richtlinien der Regierungspolitik und des Abgeordnetenhausbeschlusses hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eine Beteiligung von Familien und Fachkräften durchgeführt und dazu eine umfangreiche Dokumentation herausgegeben. Die Ausrichtung des Gesetzes wurde im partizipativ angelegten Verfahren als wegweisend und wichtig bestätigt. Demnach soll das Gesetz in doppelter Weise Wirkung entfalten: Eine präventiv ausgerichtete Familienförderung rückt gesamtgesellschaftlich Erziehungsaufgaben in den Blick, während zugleich die Unterstützung belasteter Familien adressatenorientiert und wirksam ausgerichtet wird.

Die Leistungen, die Familien im Land Berlin zur Verfügung gestellt werden sollten, werden konkret definiert und in Umfang wie Qualität beschrieben. Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene sichern die gesamtstädtische Transparenz bei der Steuerung und Förderung von Angeboten.

Ziel ist, für alle Familien in Berlin, ungeachtet ihrer konkreten Familien- und Lebenssituation, ein vielfältiges Angebot der Familienförderung zur Verfügung zu stellen. Familien sollen sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen können und passgenaue Unterstützung erhalten. Daneben zielen die Neuregelungen darauf ab, dass die Angebote Familien in belastenden sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen frühzeitig erreichen und ihre speziellen

Problemlagen aufgreifen. Damit ist eine enge Verknüpfung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie mit den Zielen der Armutsprävention, wie sie auch die Landeskommision zur Prävention von Kinder- und Familienarmut definiert hat, garantiert.

Folgende Vorgaben wurden als Zielstellung für die Erarbeitung des Familienfördergesetzes formuliert:

- ▶ **Familienförderung stärkt** Eltern und Kinder frühzeitig und wirkt positiv auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt.
- ▶ **Familienförderung** muss angesichts wachsender Anforderungen an Familien **bedarfsgerecht, ausbaufähig, flexibel und adressatenorientiert** sein.
- ▶ Familienförderung unterstützt eine **partnerschaftliche Erziehungsverantwortung** beider Elternteile und stellt das Wohlergehen von Kindern in den Mittelpunkt.
- ▶ **Familienförderung sichert die fachliche Erziehungspartnerschaft** zwischen Familien und Fachkräften.
- ▶ Familienförderung ist ein maßgeblicher Baustein des zu entwickelnden **familienpolitischen Rahmenkonzeptes für Berlin** und wird gesamtstädtisch verbindlich umgesetzt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die genannten Grundsätze und Ziele im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendhilfe- und Jugendfördergesetz - AG KJHG), dem Ausführungsgesetz des Landes Berlin zum SGB VIII, verbindlich festgelegt. Darüber hinaus gehört seit Jahrzehnten Partizipation zu einem politikgestaltenden Leitmotiv in Berlin, daher finden sich zur direkten Beteiligung von Familien in Hinblick auf die Ausgestaltung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie entsprechende Regelungen.

Das Land Berlin beschreitet mit dem hier vorgelegten und in breiter Beteiligung erarbeiteten Familienfördergesetz bundesweit einen neuen Weg, um Familien passgenau zu stärken, zu unterstützen und zu beteiligen. Die allgemeinen Vorgaben aus dem SGB VIII werden konkretisiert und sollen mit verbindlichen Fachstandards unterlegt werden. Zugleich ermöglicht das vorliegende Gesetz zahlreiche Verknüpfungen der Familienförderung mit anderen familienrelevanten Politikfeldern, wie Bildungsvermittlung, Armutsprävention und der gemeinsamen Sorge nach Trennung und Scheidung, und verbessert damit insgesamt deren Wirkung. Das Familienfördergesetz entspricht damit dem Ansatz, familienrelevante Themen als Querschnittsaufgabe zu begreifen, es verfolgt einen Wirksamkeitsansatz und bezieht evidenzbasierte Forschungserkenntnisse ein.

A. Problem

Die Angebote der Familienförderung gemäß § 16 SGB VIII unterliegen einer objektiven Gewährleistungsverpflichtung für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 79 SGB VIII). Es handelt sich um eine bundesrechtlich vorgegebene Leistungspflicht, die durch Landesrecht zu konkretisieren ist. Die bisherigen landesgesetzlichen Vorgaben im AG KJHG haben sich als nicht ausreichend erwiesen, um diese Gewährleistungspflicht und die damit verbundene Planungs- und Finanzierungsverantwortung angemessen umzusetzen. Das führte zu folgenden Problemlagen:

1. Planung und Steuerung: Bisher sind im AG KJHG keine Vorgaben zur Sicherstellung eines angemessenen Angebots der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Land Berlin beschrieben. Es existieren keine verbindlichen qualitativen und quantitativen Standards, die die Ausstattung und den Umfang von allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie präzisieren. Es gibt keine wirksame gesamtstädtische Steuerung, in der die bezirklichen und landesweiten Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie aufeinander abgestimmt werden. In der Folge haben sich – je nach fachlicher Schwerpunktsetzung – im Land Berlin Angebotsstruktur und Menge an Angeboten sehr unterschiedlich entwickelt. Im Ergebnis erweist sich diese Heterogenität in der Angebotslandschaft gleich mehrfach als nachteilig:

- Eltern finden mitunter weder präventiv noch bei konkretem Unterstützungsbedarf ein verlässliches Angebot vor.
- Familienbildung als grundlegendes Element der Bildungsvermittlung bleibt abgekoppelt von anderen Prozessen der Bildungsvermittlung und kann auf keine einheitliche fachliche Steuerung setzen.
- Die Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie können landesweit nicht in der erforderlichen Qualität und im notwendigen Umfang vor gehalten werden.
- Es besteht keine ausreichende Planungssicherheit für die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

2. Finanzierung: Insgesamt zeigt sich in Berlin ein sehr heterogenes Bild, was die Anzahl der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und die finanziellen Ausgaben in diesem Bereich betrifft. Das Land Berlin konnte bisher seiner oben genannten Gewährleistungsverpflichtung nicht in der Form gerecht werden, dass ein bedarfsgerechtes Angebot gleichermaßen zur Verfügung gestellt werden kann.

3. Fachliche Anforderungen: Die Anforderungen an die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen, insbesondere durch den vielfältigen Funktions- und Strukturwandel, dem die Familien unterliegen (vgl. z.B. „7. Familienbericht - Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit – Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik“ [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2006], S. 68; Zwölfter Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe in Deutschland [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2005], S. 52; Berliner Familienbericht 2015 – Dazugehören, mitgestalten – Familien in der Stadtgesellschaft [Berliner Beirat für Familienfragen (Hrsg.), 2015]), die wachsende Einwohnerzahl Berlins, die Zunahme der Vielfalt unterschiedlicher Familienformen und Lebenswelten, die – verglichen mit dem Bundesdurchschnitt – hohe Kinderarmut und den hohen Anteil von Alleinerziehenden¹ sowie die Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen. Ferner können viele Familien im Alltag nicht auf familiale Unterstützung zurückgreifen (hohe Erwerbstätigkeit der älteren Generation, hoher Anteil zugezogener Familien). Hinzu kommt ein neuer Erziehungs- und Bildungsanspruch von Eltern und gleichermaßen von der Gesellschaft an Eltern. Die hier beschriebenen gesellschaftlichen Wandlungsprozesse sowie die veränderten Anforderungen an eine gelingende Erziehung machen eine qualitative Neubestimmung notwendig. Dazu zählt insbesondere die Weiterentwicklung und Vertiefung von Zielen und Aufgaben der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Land Berlin.

¹ Im Jahr 2018 waren 26,2 Prozent der Familien mit minderjährigen Kindern in Berlin Ein-Eltern-Familien. Der durchschnittliche Anteil der Alleinerziehendenfamilien an allen Familien mit minderjährigen Kindern lag bei 18,5 Prozent. (Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020): Familien, Paare, Alleinerziehende: Bundesländer, Jahre, Vorhandensein von Kindern, Tabelle 12211-0604. Stand: 9.4.2020, abgerufen am 9.4.2020)

B. Lösung

Aus den dargelegten Gründen hat der Senat am 10. Januar 2017 beschlossen, im Rahmen eines breiten Beteiligungsprozesses ein Familienfördergesetz auf den Weg zu bringen (Senatsbeschluss Nr. S - 89/2017 – Richtlinien der Regierungspolitik). Gleches hat das Abgeordnetenhaus von Berlin mit seinem Beschluss vom 30. Januar 2020 (Drs. 18/2295) gegenüber dem Senat gefordert (siehe S. 2).

Mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf wird dieses Vorhaben umgesetzt und werden die neuen Regelungen im AG KJHG verankert.

Das Familienfördergesetz wurde im Rahmen einer Projektstruktur erarbeitet. Die Beteiligung war dabei stets, wie in den oben zitierten Aufträgen gefordert, auf breiter Basis sichergestellt. So waren neben der federführend zuständigen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie auch die Senatsverwaltung für Finanzen sowie zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure aus dem Berliner Beirat für Familienfragen, dem Landesjugendhilfeausschuss, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin sowie der Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen Berlin eingebunden. Darüber hinaus waren die Bezirke sowohl auf Fachebene als auch durch die Ebene der Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte vertreten. Ebenso waren der leitende Produktmentor Jugend, die bezirkliche Geschäftsstelle Produktkatalog sowie das bezirkliche Jugendhilfecontrolling einbezogen. Zusätzlich wurden Familien und Fachkräfte, die im überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit in direktem persönlichem Kontakt mit Familien stehen, von Januar bis März 2020 in Fachforen und aufsuchenden Formaten beteiligt.

Im Ergebnis der Beteiligung wünschen sich sowohl Familien als auch Fachkräfte mehr aufsuchende und begleitende Angebote, eine Stärkung von Vätern in ihrer Rolle als Elternteil und dass die Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie alle Familien im Blick haben. Damit fand das weite Einsatzfeld der Familienförderung Bestätigung, während zugleich die Notwendigkeit betont wurde, dass insbesondere für belastete Familien passgenaue Angebote vorgehalten werden sollen. Diese Anregungen und Impulse aus den Workshops mit Fachkräften sowie aus den Befragungen von Familien sind in den weiteren Arbeitsprozess eingeflossen.

1. Planung und Steuerung: Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird die objektiv-rechtliche Gewährleistungsverpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin konkretisiert und abgesichert sowie die gesamtstädtische Steuerung gestärkt. Es wird der Rahmen geschaffen, um allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie im Land und in den Bezirken grundlegend neu zu strukturieren:

- Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie werden nach einheitlichen Kriterien in sechs regelhafte Angebotsformen eingeteilt (§ 20b Absatz 1 AG KJHG - neu), in denen sie zukünftig grundsätzlich vorgehalten werden sollen. Die Angebotsformen für die Leistungserbringung durch die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe stellen eine neue Steuerungsebene dar, auf deren Grundlage neue Fachstandards und Produkte gebildet werden.
- Das Gesetz schreibt künftig vor, dass für jede Angebotsform fachliche Standards und Vorgaben bezüglich der Qualität („Fachstandard Qualität“) und des Umfangs („Fachstandard Umfang“) der Angebote zu erarbeiten sind.

- Mit dem „Fachstandard Qualität“ (§ 20b Absatz 3 AG KJHG - neu) werden für jede Angebotsform die notwendigen Rahmenbedingungen erarbeitet werden, die als eine Orientierung für Qualität in den bezirklichen Familienförderplänen dienen.
- Der „Fachstandard Umfang“ (§ 20b Absatz 4 AG KJHG – neu) wird für jede der sechs regelhaften Angebotsformen den im Land Berlin vorzuhaltenden Umfang an Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie abbilden. Maßgeblich dafür ist der einwohnerbezogene Bedarf. Dieser Bedarf soll durch Richtwerte zur Bedarfsdeckung für Gruppen bezogen auf das Alter der Kinder in den Familien einschließlich angemessener Berücksichtigung werdender Eltern konkretisiert werden (§ 20b Absatz 4 Satz 3 und 4 AG KJHG - neu). Der „Fachstandard Umfang“ wird in der nach § 20b Absatz 5 AG KJHG - neu zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt. Dadurch wird im Ergebnis zum Beispiel erreicht, dass Familien mit Kindern aller Altersgruppen in den Blick genommen werden und entsprechende Angebote stärker als bisher auch für Familien mit Kindern jenseits des Vorschulalters in allen Bezirken vor gehalten werden. Gleichzeitig werden Familien in belasteten Situationen durch die Angebotsformen 2 (Angebote im häuslichen Umfeld) und 4 (Erholungsreisen) mit den darauf bezogenen Fachstandards besser versorgt. Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 AG KJHG – neu gilt für eine Übergangsphase bezogen auf den „Fachstandard Umfang“ ein vorläufiges Angebotsniveau (§ 20b Absatz 6 AG KJHG – neu).
- Mit der Einführung von Familienförderplänen auf Bezirks- und Landesebene (§ 43b AG KJHG - neu) wird ein verbindliches und transparentes Instrument eingeführt, das der jeweiligen Fachplanung und –steuerung der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie dient. Mit den Familienförderplänen werden der Bestand und Bedarf für die Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nachgewiesen, abgeglichen und Maßnahmen abgeleitet. Darüber hinaus werden die Einhaltung des „Fachstandards Umfang“ sowie die Berücksichtigung des „Fachstandards Qualität“ dokumentiert. Die Familienförderpläne sind damit strategische Steuerungsinstrumente, die wesentlich dazu beitragen werden, dass landesweit ein einheitliches Verständnis und eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Angeboten nach § 16 SGB VIII möglich werden.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird die Vielfalt der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gewährleistet, Transparenz bezogen auf die Umsetzung landesweit gültiger Standards geschaffen und eine gesamtstädtische Steuerung ermöglicht. Damit sind wirksame Instrumente zur Planung und Steuerung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie eingeführt.

2. Finanzierung: Die Finanzierung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie wird sich zukünftig aus dem „Fachstandard Umfang“ ableiten, wodurch die Gewährleistungsverantwortung für die objektive Rechtsverpflichtung konkretisiert wird. Mit der neuen gesetzlichen Regelung wird so das Ziel erfüllt, Familienförderung im Land Berlin nachhaltig zu stärken. Verbunden mit der Einführung einer neuen Produktstruktur analog den Angebotsformen, wird in diesem Feld erstmalig eine Verzahnung von Fach- und Finanzplanung erreicht, so dass auch die zweite Zielsetzung des Gesetzes, die Nivellierung des Angebotsvolumens zwischen den Bezirken, gezielt angestrebt werden kann. Familien sollen zukünftig unabhängig von ihrem Wohnort im Land Berlin bedarfsgerecht passende Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung vorfinden. Aufgrund einer unzureichenden Datenlage und divergierender Definitionen zum Bedarf wird als Zwischen schritt im Rahmen einer Übergangsphase bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung

nach § 20b Absatz 5 AG KJHG –neu ein vorläufiges Angebotsniveau (§ 20b Absatz 6 AG KJHG – neu) definiert. Die Darstellung des vorläufigen Angebotsniveaus wird in der mit dem „Fachstandard Umfang“ angestrebten Weise für die Angebotsformen 1 (einrichtungsgebundene Angebote) und 2 (Angebote im häuslichen Umfeld) mit Richtwerten in Form von prozentualen Versorgungsquoten in geeigneter Weise insbesondere durch Festlegung in einem Rundschreiben erfolgen. Dem unterschiedlichen Bedarf entsprechend, sind Quoten für Gruppen, bezogen auf das Alter der Kinder in den Familien, festzulegen.

Für die Angebotsformen 1 und 2 sind zielgruppenspezifische Versorgungsquoten vorgesehen, die in Form eines stufenweisen Aufwuchsszenarios bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen. Die angestrebten Richtwerte in Form von prozentualen Versorgungsquoten werden von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung gemäß § 20b Absatz 6 AG KJHG –neu veröffentlicht.

Im Rahmen der Projektstruktur wurden hierfür bereits Grundlagen erarbeitet, wobei als konkrete Bezugsgröße die Familie gewählt und je Gruppe ein Versorgungsniveau in Angebotsstunden ermittelt wurde.

Für die Angebotsformen 3 bis 6 (Angebotsform 3: Angebote im Sozialraum; Angebotsform 4: Erholungsreisen; Angebotsform 5: mediale Angebote; Angebotsform 6: Familien-servicebüros) soll das für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Niveau als mindestens fortzuschreibender Status quo festgelegt werden.

3. Fachliche Anforderungen: Die Grundsätze und Ziele der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie als eigenständiger Bildungsbereich werden präzisiert und geschärft (§§ 20 und 20a AG KJHG - neu). Sie werden stärker ausgerichtet an den Anforderungen, denen sich Eltern heute bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und auch Familien insgesamt gegenübersehen. Fachpolitische Zielstellung ist es, unterstützende und stärkende Räume mit bedarfsgerechten Angeboten anzubieten und vielfältige Zugänge zu diesen Räumen und Angeboten zu ermöglichen. Damit sollen insbesondere auch die Familien erreicht werden, die gerade auf Grund ihrer Belastungssituation besonderen Unterstützungsbedarf haben und gleichzeitig vor Hürden der Inanspruchnahme stehen. Dabei sind die Zielgruppen immer als Expertinnen und Experten in eigener Sache aktiv und mitgestaltend einzubeziehen und in der Wahrnehmung ihrer Subjektstellung zu unterstützen bzw. hierzu zu befähigen. So wird die gesellschaftliche Teilhabe für alle Familien gestärkt und die aktive Beteiligung von Familien an zahlreichen Stellen des Gesetzes eingeführt bzw. gesichert.

Darüber hinaus wird ein einheitliches Qualitätsverständnis für den Rahmen, innerhalb dessen die Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin konzipiert sind, definiert. Einerseits erhalten Schnittstellen zu anderen Bildungsbereichen mehr Bedeutung, andererseits wird die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften gestärkt.

C. Alternative

Keine

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen Regelungen stärken die Gleichstellung der Geschlechter, da sie unter anderem die partnerschaftliche Wahrnehmung von Erziehungsverantwortung und Erziehungsaufgaben unterstützen. Im Rahmen von Beratungsangeboten erhalten Erziehende in allen Lebensformen und Lebensphasen Hilfestellung rund um Fragen zur Vereinbarkeit

von Familie und Beruf und zur eigenständigen Existenzsicherung, um Armutsgefährdung zu reduzieren und Selbstwirksamkeit zu stärken.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Aus dem geplanten § 20 Absatz 7 AG KJHG - neu (ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie) können sich Kosten in Form von Lohnfortzahlung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergeben, sofern dies ausdrücklich in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag geregelt ist.

F. Gesamtkosten

Siehe Ausführungen unter Punkt F der Gesetzesvorlage

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

H. Beteiligung des Rates der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister hat in seiner Sitzung am 15. April 2021 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

„Der Rat der Bürgermeister stimmt der von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eingebrachten Vorlage Nr. R-1056/2021 über das Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien (Familienfördergesetz) zu:

1. Das Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien (Familienfördergesetz) wird als ein wesentlicher landesrechtlicher Schritt, um die Angebote der Jugend- und Familienförderung hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Qualität zu sichern, zu standardisieren und auszubauen, begrüßt.
2. Der Rat der Bürgermeister sieht die Notwendigkeit, dass der derzeitige Sockelbeitrag in Höhe von 2 Mio. Euro an die vorliegenden Bedarfslagen angepasst wird.
3. Es ist zwingend erforderlich, dass analog wie beim Jugendfördergesetz gesichert wird, dass bei der Einführung kein Bezirk aufgrund der bisherigen Zuweisungsregeln (auf der Grundlage bisheriger Mengen und Stückkosten) zu Budgetverlierern werden, sondern in Umsetzung von § 48a Abs. 1 des Entwurfs zumindest für die Bezirke die bisherigen Budgets weiter zur Verfügung stehen.“

Hierzu nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Der Senat begrüßt die Zustimmung des Rates der Bürgermeister zum Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf ist ein Ausbau im Bereich der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie intendiert, der - als gemeinsame Aufgabe von Senat und Bezirken - sukzessive erfolgen wird. In seinen Beschluss zum Haushaltsplan 2022/2023

wird der Senat den unter Punkt F der Gesetzesvorlage genannten ersten Schritt einbeziehen, daher besteht kein Anpassungsbedarf.

Die Absicht, dass während der Einführungsphase - analog zum Jugendfördergesetz - kein Bezirk in der Produktbudgetierung finanziell schlechter gestellt werden soll, wird hier bekräftigt und ist bereits in der Begründung zum Gesetz enthalten.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin
 - BildJugFam – V B / V B 1 -
 Tel.: 90227 (9227) - 5537 / 6075

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
 über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -
 über
 das Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien (Familienfördergesetz)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Förderung und Beteiligung von Familien (Familienfördergesetz)

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Jugendhilfe- und Jugendfördergesetzes

Das Jugendhilfe- und Jugendfördergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2001 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz – AG KJHG)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den §§ 20 und 21 werden durch die folgenden Angaben zu den §§ 20 bis 21 ersetzt:

„§ 20 Grundsätze der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

§ 20a Ziele der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

§ 20b Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und Qualitätssicherung

§ 21 Angebote und Einrichtungen des überörtlichen Jugendhilfeträgers“

b) Die Angaben zu den §§ 23 bis 24a werden durch die folgenden Angaben zu den §§ 23 und 24 ersetzt:

„§ 23 Junge Eltern

§ 24 Berliner Beirat für Familienfragen“

c) Nach der Angabe zu § 43a wird folgende Angabe zu § 43b eingefügt:

„§ 43b Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene“

d) Nach der Angabe zu § 48 wird folgende Angabe zu § 48a eingefügt:

„§ 48a Finanzierung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“

3. In § 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Rahmen der Jugendarbeit“ die Wörter „sowie zur Stärkung und zur Förderung der Beteiligung im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie“ eingefügt.

4. Die §§ 20 und 21 werden durch folgende §§ 20 bis 21 ersetzt:

„§ 20

Grundsätze der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Zur Stärkung und Förderung von Familien ist die Schaffung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur von Leistungen im Sinne von § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleisten.

(2) Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie richten sich an alle Familien ungeachtet ihrer familiären Situation und Lebensumstände. Hierbei sollen Familien in belastenden sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen frühzeitig erreicht und die speziellen Problemlagen aufgegriffen werden. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist ein für die Teilnehmenden freiwilliges, an ihren Stärken ansetzendes und beteiligungsorientiertes Angebot. Familien sind in geeigneter Weise an der Planung und Umsetzung der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zu beteiligen.

(3) Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie verfolgt ihre Ziele durch eine Vielfalt von Inhalten, Methoden, Angebotsformen und Trägerstrukturen. Sie soll bedarfsgerecht, inklusiv, flexibel und adressatenorientiert sein.

(4) Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist lebensweltorientiert, bezieht sich auf die sozialen Räume der Familien und bindet den Erfahrungshintergrund

der Teilnehmenden ein. Die Träger der Jugendhilfe arbeiten mit den anderen in der jeweiligen lokalen Sozialisations- und Bildungslandschaft tätigen Behörden, Trägern und Personen, insbesondere mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen, zusammen.

(5) Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sind angepasst an die verschiedenen Lebensphasen, Lebenslagen und Lebensformen von Familien bereitzustellen. Werdende Eltern sind in diese Angebote einzubeziehen. Die Angebote sind im Bedarfsfall mit Kinderbetreuungsangeboten zu verbinden.

(6) Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen in geeigneter Weise mit Angeboten nach den §§ 17 und 18 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verknüpft werden.

(7) Für eine ehrenamtliche Tätigkeit in förderungswürdigen Verbänden oder Organisationen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gilt § 10 entsprechend.

§ 20a

Ziele der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie dient der Aneignung, Stärkung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Strategien innerhalb von Familien. Dabei steht das Wohlergehen von Kindern im Mittelpunkt. Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie zielt darauf ab

1. die Elternkompetenz und Selbstwirksamkeit der Erziehungsberechtigten zu erhöhen,
2. Erziehungs- und Beziehungsfertigkeiten zu stärken,
3. Partnerschaftlichkeit beider Elternteile in der Ausübung der Erziehung zu stärken,
4. Handlungssicherheit im Umgang mit familiären Konflikten zu erhöhen,
5. die Ausgewogenheit von Familie und Beruf für Eltern zu erhöhen,
6. Armutssfolgen zu reduzieren und Teilhabechancen zu erhöhen,
7. ein gesundes Aufwachsen von Kindern mit ihren Erziehungsberechtigten zu fördern,
8. zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe zu befähigen,
9. Bildungspartnerschaften zwischen Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften zu begünstigen,
10. die Bildungschancen von Kindern zu verbessern und
11. demokratische Erziehung, Beteiligung und gesellschaftliches Engagement zu fördern.

§ 20b

Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und Qualitäts-
sicherung

(1) Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere in den folgenden sechs Angebotsformen vorzuhalten:

1. einrichtungsgebundene Angebote, insbesondere Familienzentren,
2. Angebote im häuslichen Umfeld,
3. Angebote im Sozialraum,
4. Erholungsreisen,
5. mediale Angebote,
6. Familienservicebüros.

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie Fachstandards bezogen auf die Qualität („Fachstandard Qualität“) und bezogen auf den Umfang („Fachstandard Umfang“) zu entwickeln und zu beschreiben.

(3) Der „Fachstandard Qualität“ beschreibt die notwendigen Rahmenbedingungen für Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, insbesondere bildet er die regelhaften Ausstattungsstandards in personeller und sachlicher Hinsicht für die Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ab. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass er bei der Ausgestaltung der Angebotsformen berücksichtigt wird. Der „Fachstandard Qualität“ wird mit einem Rundschreiben von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.

(4) Der „Fachstandard Umfang“ bildet den Umfang an Angeboten im Land Berlin ab, mit dem für jede der in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Angebotsformen die Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfs sichergestellt werden soll. Er wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgesetzt. Der für den „Fachstandard Umfang“ maßgebliche einwohnerbezogene Bedarf wird durch Richtwerte in Form von prozentualen Bedarfsdeckungsquoten ausgewiesen. Hierbei sind auch das Alter der Kinder in den Familien und die besonderen Belange werdender Eltern angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den nach Absatz 4 für das Land Berlin ermittelten „Fachstandard Umfang“ einschließlich der Richtwerte, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenen Angebote sowie das Verfahren für die Überprüfung und Weiterentwicklung des „Fachstandards Umfang“ durch Rechtsverordnung festzulegen.

(6) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Absatz 5 ist bezogen auf den „Fachstandard Umfang“ ein vorläufiges Angebotsniveau zu Grunde zu legen, für das die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Angebotsformen Richtwerte in Form von prozentualen Versorgungsquoten für Gruppen, bezogen auf das Alter der Kinder in den Familien, vorgibt. Für die in Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Angebotsformen ist bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt mindestens das für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Niveau zu sichern.

§ 21 Angebote und Einrichtungen des überörtlichen Jugendhilfeträgers

(1) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung betreibt oder fördert Einrichtungen, Projekte und andere Maßnahmen, soweit sie von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder den Bedarf eines einzelnen Bezirkes übersteigen. Dazu zählen zum Beispiel Modellprojekte sowie Veröffentlichungen und Untersuchungen zur Weiterentwicklung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

(2) Zusätzlich zu den Maßnahmen nach Absatz 1 betreibt oder fördert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die Angebote der in § 20b Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Angebotsformen, soweit dies zur bedarfsgerechten Versorgung erforderlich ist.“

5. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Junge Eltern

(1) Jungen Eltern, die noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sollen besondere Beratungs- und Bildungsleistungen der Jugendhilfe angeboten werden, die ihrem Lebensalter Rechnung tragen. Ziel dieser Angebote ist insbesondere die Unterstützung bei Partner- und Trennungsproblemen, bei Problemen mit den eigenen Eltern, bei der Umorientierung auf das Leben mit dem Kind, bei der Teilnahme an schulischer und beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung, bei der beruflichen Eingliederung sowie bei der Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Familie. Bei Bedarf soll eine Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform nach § 19 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht werden.

(2) Jungen Eltern, die an Beratungs-, Bildungs- oder Erholungsmaßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, soll die bedarfsgerechte Betreuung ihrer Kinder gewährleistet werden.

(3) Bei schulischen und beruflichen Maßnahmen sollen die Lebensumstände junger Eltern besonders berücksichtigt werden; dabei arbeiten die zuständigen Jugendhilfe- und Schulbehörden zusammen.“

6. Die §§ 24 und 24a werden durch folgenden § 24 ersetzt:

„§ 24
Berliner Beirat für Familienfragen

(1) Der Berliner Beirat für Familienfragen hat die Aufgabe, den Senat in Fragen der Familienpolitik zu beraten, ihm Impulse für familienpolitische Maßnahmen zu geben und die Interessen der Familien im Land Berlin in die Politik einzubringen. Des Weiteren hat der Berliner Beirat für Familienfragen

1. beratende Funktion gegenüber dem Senat bei Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen mit Auswirkungen auf die Familie zu übernehmen,
2. durch Öffentlichkeitsarbeit die Interessen der Familien im Land Berlin zu unterstützen und über aktuelle familienbezogene Themen zu informieren,
3. spätestens drei Jahre nach seiner jeweiligen Konstituierung einen Bericht über die Lage der Familien in Berlin mit Ableitung von Handlungsempfehlungen zu erstellen und
4. regionale Initiativen zur Förderung der Familienfreundlichkeit zu beraten.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden von dem für Familie zuständigen Mitglied des Senats jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhaus von Berlin berufen.

(3) Dem Beirat gehören als Mitglieder je eine Vertretung

1. des Landesjugendhilfeausschusses,
2. der Liga der Spaltenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
3. der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Berlin,
4. der im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen,
5. des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen,
6. des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung,
7. der Industrie- und Handelskammer zu Berlin,
8. der Handwerkskammer Berlin,
9. der Gewerkschaften,
10. des Landesfrauenrates Berlin e.V.,

11. der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
 12. des Erzbistums Berlin,
 13. der Jüdischen Gemeinde zu Berlin,
 14. des Humanistischen Verbandes Deutschland, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.,
 15. der muslimischen Gemeinden in Berlin,
 16. des Lesben- und Schwulenverbands Berlin-Brandenburg e.V.,
 17. der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Berlin-Brandenburg,
 18. der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. und
 19. der Stiftung Hilfe für die Familie – Stiftung des Landes Berlin –
- an. Das für Familie zuständige Mitglied des Senats beruft zu weiteren Mitgliedern:
1. auf Vorschlag des Rats der Bürgermeister zwei Vertretungen der Bezirke,
 2. drei Sachverständige mit wissenschaftlicher Qualifikation und
 3. einen sachkundigen Bürger oder eine sachkundige Bürgerin.
- (4) Vertreterinnen oder Vertreter der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Familienbeirats teil.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung.
- (6) Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Den Anregungen des Senats auf Beratung bestimmter Themen soll er Rechnung tragen.
- (7) Der Beirat tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn das vorsitzende Mitglied es für erforderlich hält oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- (8) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
- (9) Das Nähere zu Berufungsverfahren, Arbeitsweise, Beschlussfassung, Zusammenarbeit mit anderen Stellen, Finanzierung und Gewährung von Aufwandsentschädigungen wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.“
7. In § 27 Satz 1 werden die Wörter „schwangeren Frauen“ durch das Wort „Schwangeren“ ersetzt.

8. In § 31 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Geburtsort, Angaben zum beruflichen Werdegang“ durch die Wörter „, einen Qualifikationsnachweis gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen“ ersetzt.

9. Dem § 34 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Es soll in jedem Bezirk mindestens ein Familienservicebüro vorgehalten werden. Dieses dient als zentrale Anlauf- und Informationsstelle für Familien und bietet Erstberatung zu Familienleistungen, Antragsunterstützung, soziale Beratung und Lotsenfunktion in Familienbelangen.“

10. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „21“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „der Familienarbeit auf Vorschlag“ gestrichen und wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Berliner Beirats für Familienfragen und

6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Leiter oder die Leiterin der für Jugend und der Leiter oder die Leiterin der für Familie zuständigen Abteilung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung gehören als beratende Mitglieder dem Landesjugendhilfeausschuss an.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einen Jugendrichter oder eine Jugendrichterin und einen Familienrichter oder eine Familienrichterin auf Vorschlag der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung,“

bbb) In Nummer 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ddd) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landesschulbeirats auf dessen Vorschlag.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Personen nach Absatz 2 Nummer 3 werden auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Person nach Absatz 2 Nummer 4 wird auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände, die Person nach Absatz 2 Nummer 5 wird auf Vorschlag des Berliner Beirats für Familienfragen und die Person nach Absatz 2 Nummer 6 wird auf Vorschlag des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung berufen.“

e) In Absatz 8 wird die Angabe „Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „Nummer 3 bis 6“ ersetzt.

11. Nach § 43a wird folgender § 43b eingefügt:

**„§ 43b
Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene**

(1) Es sind Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene aufzustellen. Sie dienen der jeweiligen Fachplanung und -steuerung der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

(2) Die Jugendämter der Bezirke weisen zu den in § 20b Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 genannten Angebotsformen den Bestand und den Bedarf an allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote, den nach § 20b Absatz 4 jeweils sicherzustellenden „Fachstandard Umfang“ und die jeweils dafür vorgesehenen finanziellen Mittel sowie die Berücksichtigung des „Fachstandards Qualität“ in bezirklichen Familienförderplänen aus. Die bezirklichen Familienförderpläne sind eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung nach § 42. Abweichend von § 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 werden die bezirklichen Familienförderpläne auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen und sind alle vier Jahre fortzuschreiben.

(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung weist den Bestand und den Bedarf an Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auf Landesebene nach § 21 sowie die für diese Angebote vorgesehenen finanziellen Mittel in einem Landesfamilienförderplan aus. Der Landesfamilienförderplan ist eigenständiger Teil der Gesamtjugendhilfeplanung nach § 43. Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 3 ist der Landesfamilienförderplan alle vier Jahre fortzuschreiben.

(4) Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene sichern

1. die Entwicklung von bedarfsgerechten und aufeinander abgestimmten Strategien und Maßnahmen für die bezirklichen sowie für die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie,

2. die Verschränkung von bezirklicher und landesweiter Planung und Steuerung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin und

3. die Herstellung einer transparenten Übersicht über die bezirklichen sowie die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin.

(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat das Nähere über Aufbau und Struktur der Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene, über das Verfahren ihrer Aufstellung, insbesondere auch bezüglich der erforderlichen Beteiligungen, über die in den Familienförderplänen auf Bezirks- und Landesebene vorzunehmenden Analysen, über die daraus abzuleitenden weiteren Planungen sowie über die Fortschreibung der Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 ist für die Aufstellung der Familienförderpläne das vorläufige Angebotsniveau nach § 20b Absatz 6 maßgeblich.“

12. In § 48 Absatz 1 wird nach den Wörtern „Fachstandards Umfang“ die Angabe „nach § 6c Absatz 2 Satz 5“ eingefügt.

13. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Finanzierung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung hat das Land Berlin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel die zur Einhaltung des „Fachstandards Umfang“ nach § 20b Absatz 4 und bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 die zur Sicherstellung des vorläufigen Angebotsniveaus nach § 20b Absatz 6 notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.

(2) Die Bezirke haben dabei unter Berücksichtigung der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorgehaltenen Angebote sicherzustellen, dass der „Fachstandard Umfang“ angewandt und bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 das vorläufige Angebotsniveau beachtet wird. § 47 bleibt unberührt.

(3) Bei Zuwendungen sind die erzielten Tarifabschlüsse in Höhe der linearen Tarifsteigerungen zu berücksichtigen.“

Artikel 2
Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 15 der Anlage zu § 4 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ durch die Wörter „Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Familienförderung, soweit nach Absatz 1 Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde, und Zentrale Vormundschafts- und Unterhaltsvorschusskasse (ZVK/UVK).“

Artikel 3 Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

In § 7 Absatz 9 Satz 2, § 17 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und § 21 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ durch die Wörter „Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

In § 1 Satz 1, § 8 Absatz 4a Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie § 11 Absatz 4 Satz 1 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), das zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ durch die Wörter „Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

Mit diesem Gesetz wird die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) konkretisiert und abgesichert. Damit wird der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 79 SGB VIII Rechnung getragen. Zugleich wird der Landesrechtsvorbehalt nach § 16 Absatz 4 SGB VIII genutzt und der Bereich der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie mit dem Ziel, Räume und Zugänge für alle Familien zu schaffen sowie die Angebote mit anderen Bereichen – auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe – sinnvoll zu vernetzen für das Land Berlin in herausgehobener Weise geregelt.

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie richtet sich an Mütter, Väter, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen sowie an werdende Eltern. Der Begriff der Erziehungsberechtigten umfasst nach § 7 Absatz 1 Nr. 6 SGB VIII z.B. auch Stiefeltern und Pflegepersonen. Die Aufgaben, Ziele und Schwerpunkte der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie werden mit Blick auf die veränderten Herausforderungen für Familien präzisiert. Familien unterliegen einem vielfältigen Funktions- und Strukturwandel (vgl. z.B. „7. Familienbericht - Familie zwischen Flexibilität und Verlässlichkeit -Perspektiven für eine lebenslaufbezogene Familienpolitik“ [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2006], S. 68; Zwölfter Kinder- und Jugendbericht – Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe in Deutschland [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2005], S. 52; Berliner Familienbericht 2015 – Dazugehören, mitgestalten – Familien in der Stadtgesellschaft [Berliner Beirat für Familienfragen (Hrsg.), 2015]). Der Anteil der Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind, ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Familien sind dabei gefordert, den wachsenden Anforderungen des Arbeitslebens, wie einer geforderten Mobilität und Flexibilität, gerecht zu werden. Die Vielfalt an Familienformen hat deutlich zugenommen, beispielhaft seien die nichtehelichen Partnerschaften, Patchwork-Familien, Alleinerziehenden sowie Regenbogenfamilien genannt. Ferner können viele Familien im Alltag nicht auf familiale Unterstützung zurückgreifen, weil Großeltern nicht zur Verfügung stehen oder Familien multilokal verortet sind. Hinzu kommt ein neuer Erziehungs- und Bildungsanspruch von Eltern und von der Gesellschaft an Eltern. Häufig fühlen sich junge Eltern stark unter (Erfolgs-)Druck, teilweise auch weil ihnen selbst Erziehungswissen und ein selbstverständlicher Umgang mit Kindern fehlen. Diese gesellschaftlichen Wandlungsprozesse und die Anforderungen an eine gelingende Erziehung führen Studien zufolge zu Verunsicherungen und einem steigenden Bedarf an Familienförderung (Henry-Huthmacher, C./Borchard, M. (Hrsg.) (2008): Eltern unter Druck. Selbstverständnisse, Befindlichkeiten und Bedürfnisse von Eltern in verschiedenen Lebenswelten; Corell, C./Lepperhoff, J. (Hrsg.) (2013): Frühe Bildung in der Familie: Perspektiven der Familienbildung). Der Vielfalt der Lebensphasen, Lebenslagen sowie Lebensformen der Familien, ihrer Interessen und Bedürfnisse, sollen auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen künftig passgenaue, unterstützende und stärkende Räume mit bedarfsgerechten Angeboten und vielfältigen Zugängen zu diesen Räumen und Angeboten entsprechen.

Bedarfsgerechte Angebote sind von großer Bedeutung, da die Familie erster und entscheidender Sozialisations- und Bildungsort für Kinder ist. In der Familie werden die Grundlagen für soziales Verhalten, Empathiefähigkeit, Werteorientierung, Neugierde und Forscherdrang gelegt. Familie bzw. eine gute und vertrauensvolle Beziehung zu den Menschen mit Erziehungsverantwortung sind für das Aufwachsen von Kindern von zentraler Bedeutung. Hier erfahren sie erste Bindungen und erhalten Möglichkeiten zur eigenen Entwicklung. Durch die Schaffung einer bedarfsoorientierten und verlässlichen Unterstützungsstruktur sollen gute Bedingungen für das Aufwachsen in der Familie gefördert werden. Dabei können Familien je nach ihrer Lebenslage und Lebensform sowie dem Alter der Kinder (Lebensphase) unterschiedlichen Herausforderungen begegnen und Unterstützungsbedarf artikulieren. Einhergehend mit diesem Befund ist die Tatsache, dass Familienleben komplex ist und Problemstellungen oftmals viele verschiedene Ursachen zugrunde liegen. Geeignete Maßnahmen zeichnen sich daher in der Regel dadurch aus, dass sie Schnittmengen zu anderen Unterstützungsbereichen sinnvoll zusammenführen. Zugleich hat sich gezeigt, dass ein Aufwachsen in kompetenten und starken Familien andere Maßnahmen effektiver und effizienter wirken lässt, so sind positive Auswirkungen auf Bildungsbiografien und Bildungsabschlüsse sowie auf die Reduzierung von Armutssfolgen belegt. Durch die Stärkung von präventiven Angeboten ist zudem eine geringere Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII zu erwarten.

Mit dem Gesetz wird zugleich der Rahmen dafür geschaffen, die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie im Land und in den Bezirken grundlegend neu zu strukturieren:

1. Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie werden nach einheitlichen Kriterien in sechs Angebotsformen eingeteilt (§ 20b Absatz 1 - neu). Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie soll künftig insbesondere in diesen Angebotsformen erbracht werden. Die Angebotsformen stellen für die Bezirke und das Land eine neue und wesentliche Steuerungsebene für qualitative und quantitative Fachstandards sowie für die Finanzierung dar, ohne die Heterogenität auf der Ebene der Maßnahmen und Projekte einzuschränken oder unterschiedliche bezirkliche Kulturen und Praktiken aufzuheben. Auf der Ebene der Angebotsformen beabsichtigt das Land Berlin, eine vielfältige Angebotslandschaft – mit Räumen und Zugängen für vielfältige Familien – in allen Bezirken sicherzustellen.
2. Aus diesem Grund wird für jede Angebotsform ein „Leistungsversprechen“ erarbeitet, das den durch das Land Berlin und die Bezirke vorzuhaltenden Umfang an allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie definieren soll („Fachstandard Umfang“).
3. Mit dem „Fachstandard Qualität“ werden für jede Angebotsform zudem die notwendigen Rahmenbedingungen benannt, die als eine Orientierungsgröße für Qualität in den bezirklichen Familienförderplänen dienen.
4. Die Angebotsformen und Fachstandards sollen zukünftig in Familienförderplänen auf Bezirks- und Landesebene dargestellt werden (§ 43b - neu). Landesweit einheitliche Struktur- und Verfahrensvorgaben für die Familienförderpläne werden in der dazu zu erlassenden Rechtsverordnung (§ 43b Absatz 5 - neu) verbindlich geregelt werden.
5. Die Finanzierung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie wird sich auf den „Fachstandard Umfang“ beziehen und damit die Gewährleistungsverantwortung für die objektive Rechtsverpflichtung konkretisieren. Der „Fachstandard Umfang“ wird durch Rechtsverordnung festgelegt. Bis zum erstmaligen Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung wird übergangsweise ein vorläufiges Angebotsniveau definiert, das dann von dem „Fachstandard Umfang“ abgelöst werden wird.

6. Dies stellt, verbunden mit der Einführung einer neuen Produktstruktur, erstmalig eine Verzahnung von Fach- und Finanzplanung dar und beschreibt einen wichtigen Schritt in Richtung eines integrierten Fach- und Finanzcontrollings.

b) Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendhilfe- und Jugendfördergesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift):

Die neue Überschrift des Gesetzes trägt dem künftig erweiterten Regelungsgehalt Rechnung. Die im vorgelegten Gesetzentwurf getroffenen Regelungen insbesondere der Stärkung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII sind künftig wesentlicher Bestandteil der allgemeinen Vorschriften zur Ausführung des SGB VIII im Land Berlin. Zugleich wird die Beteiligung von Familien ausdrücklich als wichtiges Anliegen und neues Format verdeutlicht. Dies soll mit der geänderten Überschrift klar zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht):

Änderungen einzelner Überschriften sowie die Einfügung neuer Regelungen machen eine entsprechende Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 1):

§ 1 Satz 3 wird ergänzt, um der erweiterten inhaltlichen Ausrichtung des Gesetzes Rechnung zu tragen. Die Ergänzung macht deutlich, dass mit dieser Gesetzesänderung in das der Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes dienende AG KJHG besondere Vorgaben zur Stärkung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie aufgenommen werden und dass der Grundsatz der Beteiligung von überragender Bedeutung auch für die gesellschaftliche Teilhabe von Familien ist.

Zu Nummer 4 (§§ 20 bis 21):

Zu § 20:

§ 20, der bisher die Familienarbeit geregelt hat, wird insgesamt neu gefasst. Die Grundsätze der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie werden als eigenständiger Bildungsbereich präzisiert und geschärft.

Zu Absatz 1:

Die Regelung bekräftigt, dass Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie bedarfsgerecht zu gewährleisten sind.

Bedarfsorientierung bedeutet quantitativ, dass sich der Umfang der Familienförderung am konkreten Bedarf der Familien sowie an der Bevölkerungsentwicklung orientieren soll. Eine wirksame Förderung greift die Bedarfe von Familien auf und berücksichtigt die vielfältigen Belastungssituationen der Familien. Qualitativ bedeutet Bedarfsorientierung ein Höchstmaß an Flexibilität in der Leistungserbringung vor Ort, um der Vielfalt an Fami-

lien(formen) und den sich den Familien stellenden Herausforderungen gerecht zu werden. Die Diversität an Inhalten und Methoden – je passgenauer das Angebot, desto wirksamer – ist entscheidend für die Wirksamkeit der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Zu Absatz 2:

Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie richten sich an alle Familien. Die in § 16 SGB VIII definierten Ziele der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie erreicht sie mit einer Vielzahl unterschiedlicher Angebote, die der Vielfalt der Lebenssituationen von Familien, ihren Interessen und Bedürfnissen entsprechen. Dem wird die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie durch eine vielfältige Struktur von Angeboten öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie durch unterschiedliche Angebotsformen gerecht. Die methodische Bandbreite der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zeigt sich insbesondere in offenen Angeboten, Projekten, Workshops, Kursen und Veranstaltungen.

Die verschiedenen in § 16 Absatz 2 SGB VIII genannten Angebote sind in der Praxis oftmals miteinander verwoben, so können beispielsweise auch bei Freizeitangeboten Beratungsgespräche entstehen und offene, begegnungsorientierte Angebote enthalten auch Bildungsimpulse. Wichtig sind die flexible und adressatenorientierte Gestaltung der verschiedenen Elemente und das gegenseitige Aufgreifen von offenbar gewordenen Problemlagen.

In der Praxis sind oft gerade die Personen, deren Lebensumstände durch verschiedene Belastungsfaktoren gekennzeichnet sind und die einen hohen Präventionsbedarf haben, nur schwer erreichbar und nehmen in zu geringem Umfang an entsprechenden Angeboten teil. Dieses als sogenanntes Präventionsdilemma beschriebene Phänomen soll durch geeignete Zugangswege mittels Vernetzung und Kooperation, frühzeitige Ansprache und passende Angebotsgestaltung, z.B. auch aufsuchender Art und medialer Angebote, weitgehend abgebaut werden.

Dabei ist die Inanspruchnahme der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie immer freiwillig. Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie zielt darauf ab, Familien als handelnde Subjekte zu betrachten und deren Selbstwahrnehmung in dieser Weise zu stärken. Die Angebote können daher nur wirksam werden, wenn sie von den Familien aktiv angenommen werden. Dies setzt voraus, dass sie tatsächlich bedarfsgerecht und adressatenorientiert sind.

Zwei weitere Merkmale sind ausschlaggebend für die Ausgestaltung der präventiv wirksamen und passgenauen Unterstützungsangebote: Ansetzen an Stärken der Teilnehmenden sowie Beteiligungsorientierung.

Das Ansetzen an Stärken begründet sich aus der Haltung der Ressourcenorientierung, die als roter Faden in der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie erkennbar ist. Das handlungsleitende Prinzip der Ressourcenorientierung basiert auf der Annahme, dass jeder Mensch selbst und/oder im Zusammenwirken mit seinem sozialen Umfeld Ressourcen zur Verfügung hat oder entwickeln kann, die für die Verbesserung der Lebensgestaltung oder Problemlage eingesetzt werden können. Ressourcenorientierte Herangehensweisen heben die bestehenden Ressourcen einer Person, beispielsweise

ihre persönlichen und sozialen Fähigkeiten, hervor, die zur Problembewältigung bzw. zu Lösungen beitragen können und aktivieren diese für eine Nutzung. Mit dieser grundlegenden Annahme ist zugleich definiert, dass die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie keine defizitär geprägte Perspektive verfolgt, sondern vielmehr auf Selbstwirksamkeit und Aktivierung setzt.

Mit der Beteiligungsorientierung wird ein direktes Aufgreifen der Bedarfe von Familien und damit eine erhöhte Passgenauigkeit ermöglicht. Wenn sich Familien an Planung oder Umsetzung von Angeboten beteiligen können, erhöht das auch ihr Selbstwirksamkeiterleben und damit ihre Ressourcen. Beteiligungsorientierung stärkt darüber hinaus den demokratischen Erziehungsstil und die gesellschaftliche Teilhabe von Familien. Eine Haltung von Fachkräften, die Bedürfnisse der Zielgruppe wahrnimmt und berücksichtigt, ist Voraussetzung für das Gelingen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Zu Absatz 3:

Als inklusive Förderung ist die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie sensibilisiert für die vielfältigen Hürden und kontinuierlich bemüht, diese abzubauen. So ist z.B. auf die Gestaltung baulich passender Rahmenbedingungen im Hinblick auf physische Beeinträchtigungen zu achten. Etwaige Teilnahmebeiträge sind so zu gestalten, dass auch Familien, die über nur geringe finanzielle Mittel verfügen, an Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie teilhaben können. Mit ihrem inklusiven Ansatz trägt die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie dazu bei, dass Familien nicht ins Abseits gedrängt werden. Davon umfasst wird die Bereitstellung von Angeboten, die für Menschen mit Behinderung barrierefrei in Zugang, Erreichbarkeit und Kommunikation sind.

Als flexible Förderung reagiert die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie auf gesellschaftliche Veränderungen, so z.B. den Zuzug von Menschen mit Fluchterfahrung, eine wachsende Armutgefährdung oder eine stärkere Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung. Sie passt damit auch zu den Leitlinien des Berliner Gesamtkonzepts zur Prävention von Kinder- und Familienarmut, das eine hohe Flexibilität von Angeboten im Sozialraum fordert. Entsprechend sich ändernder Bedarfe ist eine flexible Angebotsgestaltung unerlässlich, um Passgenauigkeit und Adressatenorientierung erfüllen zu können.

Zu Absatz 4:

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie bezieht sich auf die konkreten Lebenswelten und sozialen Räume der Familien. Sie soll in örtlichen und fachlichen Kooperationsstrukturen mitwirken, diese anregen und mitgestalten. Kooperationspartner sind insbesondere Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen, wobei hier auch der Ganztagsbereich (ergänzende Förderung und Betreuung) eingeschlossen ist. Die lokale Bildungslandschaft umfasst jedoch noch mehr Akteure, beispielsweise Volkshochschulen, Sportvereine und Bibliotheken. In die Kooperation bringt die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ein, ressourcenorientiert Erziehungsberechtigte zu stärken und Eltern als Partner einzubinden. In § 1 Absatz 4 und § 10 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) ist die spiegelbildliche Verpflichtung zur Kooperation von Kindertageseinrichtungen festgelegt.

Die Qualitätskommission zur Schulqualität in Berlin hat in ihren am 7. Oktober 2020 vorgelegten Empfehlungen zur Steigerung der Qualität von Bildung und Unterricht in Berlin eine stärkere Einbindung der Eltern gefordert. Eine Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen mit Einrichtungen der Familienbildung wird empfohlen.

Diesen Erkenntnissen der Expertenkommission wird hier ebenso Rechnung getragen wie den vielfachen Anregungen aus der Fachwelt, dass eine Verzahnung von Bildungsbereichen und ihren Akteuren entscheidend für eine erfolgreiche Bildungsvermittlung ist.

Zu Absatz 5:

Hier wird die Notwendigkeit der Anpassung der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie an die den Bedarf der Familien in herausragender Weise beeinflussenden Faktoren, nämlich Lebensphase, Lebenslage sowie Lebensform, herausgestellt. Die Lebensphase wird in erster Linie durch das Alter des Kindes / der Kinder bestimmt. Die soziale Position und die Umstände, unter denen Individuen und Gruppen leben, sind mit dem Begriff der Lebenslage gemeint. Betrachtet werden ökonomische, soziale und kulturelle Faktoren (Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, <https://dx.doi.org/10.17623/BZGA:224-i071-2.0>). Die Lebensform bezieht sich hier vor allem auf verschiedene Familienformen wie Patchworkfamilien, Regenbogenfamilien und Alleinerziehendenfamilien.

Für alle Familien gilt, dass sich ihr Bedarf an Angeboten an allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie, sowohl inhaltlich als auch zeitlich, abhängig vom Alter der Kinder – und damit auch vom erreichten Grad an Selbständigkeit – verändert. Dies wirkt sich insbesondere auf den Umfang aber auch auf Zugangswege der vorzuhaltenden Angebote aus.

Die Notwendigkeit der Berücksichtigung verschiedenster Lebenswirklichkeiten ist auch ein Ergebnis der Beteiligung von Fachkräften und Familien im ersten Quartal 2020. Insbesondere Familien in Multiproblemlagen brauchen offensichtlich mehr Unterstützung. Aufsuchende und begleitende Angebote sollen daher stärker ausgebaut werden, um diese Adressatengruppe besser zu erreichen (vgl. Beseitigung des Präventionsdilemmas, S. 22). Eine wesentliche Voraussetzung ist ein niedrigschwelliger Zugang von Familien zu Angeboten u.a. durch die Nutzung von Schnittstellen, zu denen Familien bereits Kontakt haben.

Die Einbeziehung werdender Eltern wird aus dem bisherigen § 20 Absatz 1 AG KJHG übernommen. Die Formulierung werdende „Mütter und Väter“ wird durch den Begriff „Eltern“ ersetzt. Dies dient der Förderung der Akzeptanz geschlechtlicher Vielfalt in Berlin und soll insbesondere jene Berliner Eltern einzubeziehen, die sich nicht als Mutter oder Vater verstehen. Ein frühzeitiger Beginn der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie bereits in der Schwangerschaft erhöht die Wirkung, stärkt die Vernetzung und Selbstwirksamkeit junger Eltern und etabliert Zugangswege.

Die Verbindung mit Kinderbetreuung im Bedarfsfall wird aus dem bisherigen § 20 Absatz 2 AG KJHG übernommen. Sie ist eine entscheidende Voraussetzung für die Teilnahme der Zielgruppe.

Zu Absatz 6:

Die Basis für ein gelingendes Familienleben bildet die Beziehung der Eltern untereinander. Bereits vor der Geburt eines Kindes ist das Paar gefordert, zukünftige Rollen hinsichtlich der Erziehung, Betreuung und Erwerbstätigkeit zu definieren. Im weiteren Verlauf sind an zahlreichen Übergangsphasen des Familienlebens weitere Entscheidungen und Vereinbarungen zu treffen, wie Erziehungsverantwortung verteilt, ausgestaltet und zugleich partnerschaftliche Bedürfnisse gelebt werden sollen. Insbesondere wenn Eltern feststellen, dass sie nicht länger gemeinsam als Paar die Erziehungsverantwortung gestalten und leben wollen, ist zu klären, wie gemeinsame Erziehungsverantwortung dennoch gesichert werden kann. Hier wird von dem Grundsatz ausgegangen, dass jedes Kind ein Recht auf den Umgang mit seinen beiden Elternteilen hat. Infolgedessen ist in allen Fällen, in denen eine gemeinsame elterliche Sorge vereinbart wurde, ein gemeinsames Verständnis beider Elternteile für die Erziehungsverantwortung anzustreben.

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft nach § 17 SGB VIII soll daher in geeigneter Weise mit Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie verknüpft werden. Solche thematischen Anteile gibt es in einer Vielzahl von Elternkursen. Eng damit verbunden sind die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts nach § 18 SGB VIII, die unter anderem über Beratungsangebote an Orten der Familienbildung vorgehalten werden.

Ein thematischer Bezug zu den Inhalten der §§ 17 und 18 SGB VIII ist in allen der sechs definierten Angebotsformen möglich und eine enge Verknüpfung zur Unterstützung der Familien fachlich oftmals geboten und aus der Praxis auch nicht wegzudenken. Eine Verknüpfung ist auf Ebene des Einzelangebots jedoch nicht zwingend.

Zu Absatz 7:

Dem Senat ist die Förderung und Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements insgesamt, aber insbesondere neben der Jugendarbeit auch im Bereich der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ein wichtiges Anliegen. Daher sind die Vorgaben des § 10 zur ehrenamtlichen Jugendarbeit entsprechend auch für den Bereich der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie anzuwenden.

Zu § 20a:

Der neue § 20a definiert die Ziele der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie dient der Aneignung, Stärkung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Strategien innerhalb von Familien, welche diese für ihre konkrete Situation benötigen. Dabei ist der Aufbau einer Bindung zum Kind die zentrale Elternkompetenz (§ 20a Nummer 1-neu), da Bindung existenziell für eine gesunde psychische und soziale Entwicklung des Menschen ist.

Mit der Stärkung der Partnerschaftlichkeit in der Erziehung (§ 20a Nummer 3-neu) wird sowohl der Anspruch von Kindern auf Erziehung und Begleitung durch beide Elternteile verwirklicht, als auch die Gleichstellung von Männern und Frauen in Familie und Gesellschaft befördert und die Ausgewogenheit von Familie und Beruf (§ 20a Nummer 5-neu) erhöht.

Die Herstellung einer Ausgewogenheit von Familie und Beruf wird auch durch angeleitete Reflexion von Familien- und Erziehungsvorstellungen befördert und führt durch die Ermutigung zu einer früheren oder umfangreicheren Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung für Kinder. Durch Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie erweitern Familien ihre persönlichen Netzwerke, die auch der wechselseitigen Betreuung von Kindern dienen können.

Von Armut betroffene Kinder und Jugendliche sind eingeschränkt in der Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben, es mangelt ihnen an Teilhabemöglichkeiten und sie können ihre Bildungsaspiration nicht verwirklichen. Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen dazu beitragen, Armutsergebnisse zu reduzieren, Selbstaktivierung zu stärken, um prekäre Lebenslagen zu beenden (§ 20a Nummer 6-neu). Darüber hinaus lassen sich belastende Familiensituationen besser bewältigen, indem Vernetzung und Austausch mit anderen Eltern oder Fachkräften gelingen und auch die soziale Bindungsfähigkeit der Kinder gefördert wird. Auch unmittelbare Unterstützung, z.B. in Form von Lernbegleitung, aufsuchender Familienbildung und Hilfestellung bei der Antragsbearbeitung, kann im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie geleistet werden. Eine enge Verknüpfung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie mit der Berliner Strategie zur Prävention von Kinder- und Familienarmut ist daher von Beginn an angelegt und entsprechende Zielstellungen sind in die Gestaltung der Ziele und Angebotsformen eingeflossen.

In einer Bildungspartnerschaft von Fachkräften und Erziehungsberechtigten (§ 20a Nummer 9-neu) können diese in gemeinsamer Verantwortung Kinder in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Bedeutung von Bildungspartnerschaften wurde jüngst von der Qualitätskommission zur Schulqualität in Berlin in ihren am 7. Oktober 2020 vorgelegten Empfehlungen unterstrichen. Damit in Zusammenhang stehen insbesondere die Anforderung der Kooperation in lokalen Bildungsverbünden und die Netzwerkarbeit (siehe § 20 Absatz 3 – neu), die als integrale Bestandteile von Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auch finanziell unterlegt sein müssen.

Impulse für gemeinsames Spiel von Eltern und Kindern im häuslichen Umfeld sind ebenfalls eine Art der Bildungsförderung im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie. Auch mit der bereits betonten Stärkung der zentralen Elternkompetenz, dem Bindungsaufbau zum Kind, verbessert die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie die Bildungschancen von Kindern (§ 20a Nummer 10-neu).

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie hat den Auftrag, demokratische Erziehung, Beteiligung und gesellschaftliches Engagement zu fördern (§ 20a Nummer 11-neu). Sie unterstützt mit ihrem beteiligungsorientierten Ansatz Kompetenzen für die eigenverantwortliche Partizipation am gesellschaftlichen Leben. Familien haben u.a. durch ihre Praxis der Mitbestimmung im Familienalltag großen Einfluss auf die politische Sozialisation von Kindern (vgl. „16. Kinder- und Jugendbericht – Förderung demokratischer Bildung im Kindes- und Jugendalter“ [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2020]). Ein demokratischer Erziehungsstil zeichnet sich durch eine weitgehende Mitbestimmung von Kindern bei klarer Grenzsetzung und notwendiger Verantwortungsübernahme seitens der Erwachsenen aus. Die erforderlichen Verhandlungen und die Entscheidung darüber, was sinnvollerweise verhandelt werden kann, sind für Eltern oftmals herausfordernd und können Eltern an Grenzen ihrer Erziehungskompetenzen bringen. An dieser Stelle ist das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung zu erwähnen – ein Grundsatz, der in der Erziehungspraxis nach wie vor auf vollständige

Durchsetzung wartet. Zahlreiche Informations- und Beratungsangebote befassen sich daher mit diesem Themenfeld, das sich nahezu durch alle Altersstufen von Kindern und das Familienleben ziehen kann (§ 20a Nummer 4-neu).

Die im Einzelnen in § 20a genannten Ziele sind handlungsleitend bei der Gestaltung der Angebote von allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie zu berücksichtigen. Die Anbietenden von allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie erhalten dadurch eine klare Orientierung, welche Wirkungen ihre Arbeit nach dem Willen des Gesetzgebers haben soll.

Zu § 20b:

Zu Absatz 1:

Die in Absatz 1 aufgeführten sechs Angebotsformen beschreiben, in welcher Form insbesondere die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII zukünftig im Land Berlin zu erbringen ist, wenn die entsprechenden Angebote vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorgehalten oder finanziert (gefördert) werden. Diese Angebotsformen sind innerhalb der Projektstruktur zur Erarbeitung des Familienfördergesetzes unter Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren definiert worden. Sie sind in einer Weise strukturiert, dass auch die Ergebnisse der Beteiligung von Fachkräften und Familien im ersten Quartal 2020 u.a. mit dem Wunsch der Stärkung von aufsuchenden Angeboten abgebildet werden können. An diese Angebotsformen geknüpft sind zum einen der „Fachstandard Qualität“ und der „Fachstandard Umfang“ sowie zum anderen die Vorgaben zur Finanzierung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§ 48a - neu). Die Gewähr dafür haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu tragen.

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie soll in Berlin für Familien und andere mit Erziehungsverantwortung betraute Menschen unterstützende und stärkende Räume mit bedarfsgerechten Angeboten anbieten und vielfältige Zugänge zu diesen Räumen und Angeboten ermöglichen. Dem trägt die Strukturierung der Angebotsformen Rechnung.

Einrichtungsgebundene Angebote, insbesondere Familienzentren (Nummer 1)

Einrichtungen im Sinne dieser Angebotsform sind familienbezogene Orte, an denen Familien Begegnungs-, Beratungs-, Bildungs-, Unterstützungs- und Erfahrungsangebote wahrnehmen können. Diese Angebote stärken die elterliche Erziehungskompetenz, aktivieren Selbsthilfepotentiale von Eltern und anderen an der Erziehung der Kinder beteiligten Personen, unterstützen soziale Netzwerke und fördern so nachhaltig die kindliche Entwicklung und das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Mit ihrem vielfältigen Angebot und weitreichenden Öffnungszeiten sorgen diese Orte für eine Grundversorgung im Sinne des § 16 SGB VIII. Diese Orte knüpfen an nachbarschaftliche Lebenszusammenhänge an und sind ein fester Bestandteil der sozialen Infrastruktur für eine familienfreundliche Metropole Berlin. Einrichtungen im Sinne dieser Angebotsform sind in erster Linie Familienzentren. Die Einrichtungen unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der konkreten inhaltlichen Profile als auch in Bezug auf ihre Größe, sie sind jedoch immer dauerhaft und nutzen ihre Räume vorrangig zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Sinne des § 16 SGB VIII. Der Zugang zu den Einrichtungen ist niedrigschwellig, sie sind offen in Bezug auf den Kreis der Teilnehmenden, indem sie sich an den Interessen und Bedürfnissen der Familien orientieren. Kennzeichnend für die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte oder ehrenamtlich Tätigen im Sinne des § 20 Abs.7

ist Beziehungsarbeit, d.h. ein vertrauensvolles, auf Wohlwollen beruhendes Verhältnis zu den Familien, das Grundlage für die Förderung von Bildungsprozessen ist.

Angebote im häuslichen Umfeld (Nummer 2)

In dieser Angebotsform finden sich Angebote, die Familien in belastenden Familiensituationen unterstützen, indem sie sie in ihrem häuslichen Umfeld aufsuchen. Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie im häuslichen Umfeld ist niedrigschwellig im Zugang und unterstützt und entlastet durch die Stärkung der Erziehungskompetenz der Erziehungsberechtigten. Sie ist von der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen im Sinne von § 20 SGB VIII sowie der Sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII abzugrenzen. Zur Zielsetzung gehört es u.a., Eltern als Bildungswegbegleiter/-innen ihrer Kinder zu stärken. Zu Angeboten dieser Angebotsform zählen z.B. Aufsuchende Elternhilfe, Stadtteilmütter in regionalen Einsatzfeldern, Hausbesuchsprogramme zur Eltern- und Bildungswegbegleitung, gesundheitsorientierte Familienbegleitung in den Frühen Hilfen und Aufsuchende Angebote, die von Ehrenamtlichen durchgeführt werden.

Es handelt sich hier durch die Einzelbegleitung von Familien um eine intensive pädagogische Maßnahme, die gegebenenfalls ergänzt wird durch Gruppenangebote zur Stärkung der sozialen Netzwerke der unterstützten Familien. Die häuslichen Angebote übernehmen häufig eine Lotsenfunktion und leiten die Familien beispielsweise zu Orten der Angebotsform 1 über, wo Eltern selbst aktiv weitere Angebote wahrnehmen und der Vernetzung mit anderen nachgehen können.

Angebote im Sozialraum (Nummer 3)

Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie dieser Angebotsform finden im Sozialraum statt, also weder in Einrichtungen noch bei den Familien zu Hause. Sie finden an Orten statt, die Familien bereits aufsuchen und wo sie unkompliziert passende Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Anspruch nehmen können. Dazu zählen Kurse z.B. zu Umgang nach Trennung und Scheidung oder temporäre Familiencafés. Die Angebotsform zeichnet sich durch eine große Heterogenität aus, daher zählen auch spezielle Angebote mit einer Schnittstelle zum Gesundheitsbereich, wie z.B. Beratungsangebote für Schwangere, Gruppen für Eltern mit früh geborenen Kindern, angeleitete Gruppen für junge Mütter, Angebote für psychisch belastete Mütter und Selbsthilfegruppen ohne eigenen Standort dazu. Die vielfältigen Angebote werden auch in Kindertagesstätten, Schulen oder Flüchtlingsunterkünften angeboten, um die Zielgruppe gut zu erreichen, und vor Ort mit Partnern im Sozialraum konzipiert und/oder durchgeführt.

Erholungsreisen (Nummer 4)

Erholungsreisen für Familien – insbesondere in belastenden Familiensituationen - eröffnen diesen einen Raum für Erholung, Bildung, Begegnung und Beratung. Hierzu zählen sowohl Gruppenreisen als auch Individualzuschüsse, die mit einer Beratung zur Reiseplanung verbunden sind. Neben der Ermöglichung von Abwechslung und Erholung wirkt sich Urlaub auch auf die psychische und physische Gesundheit der Familienmitglieder positiv aus. Es gibt Raum für soziale Interaktionen und neue Erfahrungen können gemacht werden. Indem Familien abseits stressiger Alltagssituationen Zeit gemeinsam verbringen können, kann der gemeinsame Urlaub die Familienbeziehungen stärken. Die Beziehungen zwischen allen Familienmitgliedern vermag ein Familienurlaub auf eine Art zu fördern, die Routinen und Familienrollen des Alltags nicht ermöglichen (vgl. Impulse für die Weiterentwicklung der Familienerholung nach § 16 SGB VIII - Die Perspektive der

Nutzerinnen und Nutzer der Familienferienstätten (Modul 2) [Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.), 2020], S. 6.). Insbesondere armutsbelastete Familien sind oft gezwungen, aus finanziellen Gründen auf eine gemeinsame Urlaubszeit zu verzichten, so dass ihnen weder das gemeinsame Erleben noch eine Erholungsphase für Eltern zugutekommt. Hier soll Angebotsform 4 Abhilfe schaffen.

Mediale Angebote (Nummer 5)

In Angebotsform 5 finden sich mediale Angebote, die Familien über Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie informieren und / oder online Angebote zur Familienbildung und -beratung zur Verfügung stellen. Mediale Angebote können Familien direkt adressieren. Diese Angebotsform stellt einen eigenständigen (digitalen) Raum dar. Zu dieser Angebotsform zählen beispielsweise Elternbriefe, das Familienportal, Kurse und Chat-Angebote. Ihr besonderes Potential liegt in der zeitlich und örtlich flexiblen, oft auch anonym möglichen Nutzung durch die Familien. Die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der anderen Angebotsformen stellt dagegen kein eigenes Angebot im Rahmen der jeweiligen Angebotsform dar, sondern ist als eines ihrer Qualitätsmerkmale definiert.

Familienservicebüros (Nummer 6)

Das Familienservicebüro ist eine Anlauf- und Informationsstelle für Familien grundsätzlich in ihrem Wohnbezirk, die als Serviceeinrichtung für die Erstberatung zu Familienleistungen, zur Antragsunterstützung und sozialen Beratung rund um Familienbelange konzipiert ist und der insoweit eine Lotsenfunktion zukommt. Inhaltlich sind die Familienservicebüros an das Jugendamt angebunden und erfüllen zahlreiche Aufgaben, die Familien dabei unterstützen, Familienleben, Einkommenssicherung und Kinderbetreuung zu organisieren.

Effekte einer adressatengerechten und umfänglichen Beratung sind insbesondere

- in der (zielgruppenspezifischen) Inanspruchnahme von Leistungen,
- in einer optimierten Antragsbearbeitung und
- in einer effizienteren Gestaltung von Verwaltungsabläufen zu verzeichnen.

Das Portfolio des Familienservicebüros geht damit deutlich über reine Verwaltungsleistungen rund um Anträge hinaus und zählt vor allem mit der Beratung durch Fachkräfte der sozialen Arbeit zu den Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Das Wort „insbesondere“ im Eingangsteil von § 20b Absatz 1 – neu macht deutlich, dass es grundsätzlich auch möglich ist, Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auch in einer anderen Form als den genannten sechs Angebotsformen vorzuhalten. Für diese weiteren Angebote gelten dann die Fachstandards „Qualität“ und „Umfang“ und damit auch die Regelungen der §§ 20b und 48a jedoch nicht. Vor allem für gesamtstädtische Angebote, deren Umsetzung in der Verantwortung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt, kommt das in Betracht.

Zu Absatz 2:

Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII unterliegen der Gewährleistungsverpflichtung für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 79 SGB VIII). § 20b – insbesondere Absatz 2 – konkretisiert diese Leistungspflicht dahingehend, dass für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Angebotsformen ein

„Fachstandard Qualität“ und ein „Fachstandard Umfang“ festzulegen sind. Damit ist sichergestellt, dass allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie zukünftig auf der Basis transparenter fachlicher Standards geplant, angeboten und evaluiert wird.

Zu Absatz 3:

Der „Fachstandard Qualität“ wird als Rahmenkonzept für Qualitätsstandards in der Familienförderung angelegt, in welchem differenziert nach Angebotsformen konkrete Qualitätsmerkmale zu beschreiben sind entlang der Dimensionen

- Strukturqualität (Rahmenbedingungen) wie Arbeitsorganisation, Qualifikation der Mitarbeitenden, Öffnungs- und Arbeitszeiten, Räume u.a.
- Prozessqualität (Handlungsabläufe) wie Leitbild, Konzepte, Angebote, Schwerpunkte, Ziel- und Ressourcenarbeit u.a.
- Ergebnisqualität (Zielerreichung) wie Anzahl der erreichten Familien und Zielgruppen, Zufriedenheit der Familien, gestärkte Fähigkeiten der Familien u.a.

Der „Fachstandard Qualität“ soll die Grundlage für ein berlinweit einheitliches Qualitätsverständnis in der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie schaffen und dabei an bestehende bezirkliche Konzepte anknüpfen, z.B. an etablierte Wirksamkeitsdialoge und deren Inhalte.

Die Regelung stellt zudem klar, dass die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung den „Fachstandard Qualität“ in Form eines Rundschreibens bekanntzugeben hat.

Zu Absatz 4:

Der „Fachstandard Umfang“ wird — in der aufgrund von § 20b Absatz 5 zu erlassenden Rechtsverordnung in Form von prozentualen Richtwerten zur Bedarfsdeckung festgelegt und ist als Grundlage für die Finanzierung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in den Bezirken heranzuziehen (vgl. § 48a – neu). Die Regelung stellt zudem klar, dass durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe der einwohnerbezogene Bedarf durch den Umfang der Angebote je Angebotsform gemäß § 20b Absatz 1 Nummer 1 bis 6 gedeckt werden soll. Dabei ist der Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote zu berücksichtigen. Dieser wird ebenfalls in der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 festgelegt. Durch den Einwohnerbezug der Richtwerte ist auch die Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung sichergestellt.

Diese einwohnerbezogene Festlegung des vorzuhaltenden Umfangs von Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in den unter § 20a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Angebotsformen stellt ein Leistungsversprechen des Landes Berlin an die Familien dar, das die Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin nach § 41 AG KJHG in Verbindung mit § 79 Absatz 2 SGB VIII konkretisiert.

Zu Absatz 5:

Mit der Regelung wird die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ermächtigt und verpflichtet, den „Fachstandard Umfang“ bezogen auf die sechs Angebotsformen

der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in einer Rechtsverordnung festzulegen. Gleichzeitig wird das Verfahren für die Weiterentwicklung des „Fachstandards Umfang“ festgelegt, welches auch dessen Überprüfung beinhaltet.

Um eine Rechtsverordnung bezogen auf Bedarfslagen von Familien erarbeiten zu können, ist eine vorbereitende externe wissenschaftliche Untersuchung sinnvoll, die nicht nur bestehende Angebote und deren Inanspruchnahme in den Blick nimmt, sondern auch bisher nicht in der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin bearbeitete Bedarfe. Vor allem die Einbeziehung nicht erreichter Zielgruppen ist notwendig. Die Untersuchung soll ein möglichst umfassendes Bild der Bedarfe an allgemeiner Förderung der Erziehung in Berlin zeichnen, bedarfsbegründende Belastungslagen für die Angebotsformen 2 und 4 benennen und dabei die Zielsetzung der weitgehenden Auflösung des Präventionsdilemmas berücksichtigen.

Ein Beginn der Untersuchung im Doppelhaushalt 2022/2023 wird angestrebt. Die Rechtsverordnung soll spätestens zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Zu Absatz 6:

Die Definition eines gut begründbaren Bedarfsmodells ist vorerst noch nicht möglich, da es kaum verwendbare Daten oder Studien zur Inanspruchnahme und zum Bedarf von Familien gibt (bezogen auf Angebotsform 1: einrichtungsgebundene Angebote) bzw. zur Verfügung stehende Versorgungsgrade und Studienergebnisse sehr deutlich auseinandergehen (bezogen auf Angebotsform 2: Angebote im häuslichen Umfeld). Der aufsummierte Versorgungsgrad für die Familien mit Kindern bis 1 Jahr liegt in Berlin gegenwärtig bei ca. 3,65 %. Allgemeine, einheitliche und aussagekräftige Besucherstatistiken liegen für Berlin in Angebotsform 1 derzeit nicht vor. Vorhandene IST-Daten zu den Angebotsstunden und dem finanziellen Volumen in den einzelnen Angebotsformen sind nicht umfassend aussagekräftig und treffen keine Aussage zur Inanspruchnahme. Auf eine Bedarfsanalyse bzw. evidenzbasierte Darstellung der Bedarfe an allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie kann derzeit nicht zurückgegriffen werden, da weder für das Land Berlin noch im Bund entsprechende Studien vorliegen.

Da es sich bei der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie um ein relativ junges Politikfeld handelt, ist die Diskrepanz zwischen aktuellem Angebot und aus fachlicher Sicht angestrebtem Niveau besonders groß; im Allgemeinen und in der Angebotsform 1 im Speziellen. Dies zeigt sich einerseits in der hohen Auslastung aller Angebote. Andererseits lässt insbesondere die hohe Auslastung in den Bezirken, die bereits über ein überdurchschnittliches Angebot verfügen, auf signifikante Lücken in den anderen Bezirken schließen. Dies wurde durch den Beteiligungsprozess bestätigt: Eltern haben hier den Wunsch nach einem breiteren Angebot klar artikuliert.

Als Zwischenschritt ist daher beabsichtigt, im Rahmen einer Übergangsphase bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 5, ein vorläufiges Angebotsniveau zu definieren und zu veröffentlichen. Hinsichtlich der Angebotsformen 1 und 2 soll dieses in geeigneter Weise wie insbesondere in einem Rundschreiben der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung festgelegt werden. Das fachlich sinnvolle Angebotsniveau soll allen Beteiligten erlauben, verlässlich sowie flächendeckend Aufbauarbeit zu leisten und Erfahrungen zu sammeln. Es wird angestrebt, dieses vorläufige Angebotsniveau innerhalb der folgenden Legislaturperiode zu erreichen.

Bei diesem Zwischenschritt kann es noch nicht um die umfassende Deckung von Bedarfslagen in den Familien gehen. Hier steht zunächst das Angebot im Fokus, das einen Umfang haben soll, von dem positive Wirkungen erwartet werden können. Das vorläufige Angebotsniveau wurde innerhalb der Projektstruktur zur Erarbeitung eines Familienfördergesetzes für Berlin beschrieben, um einen ersten (Übergangs)Schritt in Richtung Bedarfsdeckung gehen zu können. Es sieht einen Einwohnerbezug vor und unterliegt noch weiteren Prüfungen. Die Arbeitsergebnisse der Projektstruktur dienen als Grundlage zur Entwicklung des vorläufigen Angebotsniveaus für die Angebotsformen 1 und 2.

Die Darstellung des vorläufigen Angebotsniveaus soll in der mit dem „Fachstandard Umfang“ angestrebten Weise für die Angebotsformen 1 und 2 mit Richtwerten in Form von prozentualen Versorgungsquoten erfolgen. Dem unterschiedlichen Bedarf entsprechend, sind Quoten für Gruppen, bezogen auf das Alter der Kinder in den Familien, festzulegen. Für die Angebotsformen 3-6 wird das für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Niveau als mindestens fortzuschreibender Status quo verbindlich festgelegt.

Zu § 21:

Zu Absatz 1:

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung betreibt oder fördert Einrichtungen, Projekte und andere Maßnahmen, soweit sie den Bezirklichen Bedarf übersteigen (siehe § 85 Absatz 2 SGB VIII). Zudem wird klargestellt, dass dies auch gilt, soweit die Einrichtungen, Projekte und anderen Maßnahmen von gesamtstädtischer Bedeutung sind (siehe auch Artikel 67 Verfassung von Berlin und § 3 Absatz 1 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz). Die Regelung gilt damit unter anderem für gesamtstädtische Einrichtungen und Modellprojekte. Mit Modellprojekten wird auf aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen des Familienlebens und der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie reagiert, um die Weiterentwicklung von Fachkonzepten sowie von qualitativen und quantitativen Standards der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zu ermöglichen und anzuregen. Zusätzlich aufgenommen wurden Veröffentlichungen und Untersuchungen zur Weiterentwicklung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, die daher auch gefördert bzw. betrieben werden können. Wissenschaftlich fundierte Untersuchungen sollen zu einer Feststellung des sich wandelnden Bedarfs an allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie und ihrer Wirkungen beitragen.

Übergangsweise verbleibt die Zuständigkeit für die Landesprogramme Berliner Familienzentren und Stadtteilmütter bis zum Aufbau einer entsprechenden Bezirklichen Angebotsstruktur bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Die Übergabe bezüglich des Landesprogramms Berliner Familienzentren ist zum 1. Januar 2024 und die Übergabe bezüglich des Landesprogramms Stadtteilmütter zum 1. Januar 2026 an die Bezirke vorgesehen.

Zu Absatz 2:

Zusätzlich zu den Maßnahmen nach Absatz 1 betreibt oder fördert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung Angebote der Angebotsformen 4 und 5, soweit dies zur bedarfsgerechten Versorgung im Land Berlin erforderlich ist. Es gibt bereits ein in vier Säulen ausdifferenziertes Angebot der Familienerholung (Angebotsform 4) auf Landesebene, das sich zum Teil im gesamten Stadtgebiet an spezifische Zielgruppen richtet,

aber auch in Kooperation mit sozialräumlich verorteten Trägern an Familien aus bestimmten Bezirken. Das gegenwärtige System ist sowohl effizient als auch flexibel.

Mediale Angebote (Angebotsform 5) sollen wegen des insbesondere bei digitalen Angeboten gegebenen ortsunabhängigen Zugangs und der zu erzielenden Reichweite zweckmäßigerweise auch auf Landesebene angesiedelt werden. Darüber hinaus ist bei diesen Angeboten eine Standardisierung sinnvoll.

Zu Nummer 5 (§ 23):

Die Regelung des bisherigen § 24 wird hinsichtlich der Formulierung „Mütter und Väter“ angepasst und durch den Begriff „Eltern“ ersetzt. Ansonsten bleibt die Regelung inhaltlich unverändert und wird zu dem neuen § 23, um die entstehende Lücke zu schließen und eine durchgehende Gliederung wiederherzustellen.

Zu Nummer 6 (§§ 24, 24a):

Der Berliner Beirat für Familienfragen soll in seiner jetzigen Form gesetzlich verankert werden. Die in drei Legislaturperioden erbrachte erfolgreiche Arbeit des Berliner Beirats für Familienfragen und die Veröffentlichung von drei Familienberichten bestätigen die auf Grundlage eines Senatsbeschlusses vom 3. Juli 2007 umgesetzte Konzeption des Gremiums. Als maßgebliches Forum für Familienbeteiligung entspricht die Ausrichtung des Gremiums der Zielsetzung dieses Gesetzes. Die allgemeineren Inhalte des Beschlusses des Senates (in der aktuellen Fassung vom 18. Juli 2017) werden in das AG KJHG aufgenommen. Die näheren Regelungen zu Berufungsverfahren, Arbeitsweise, Beschlussfassung, Zusammenarbeit mit anderen Stellen, Finanzierung und Gewährung von Aufwandsentschädigungen werden von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt. Die bisherige Regelung zu Familienzentren in § 24a wird aufgehoben und ist in den neuen §§ 20 bis 21 aufgegangen.

Zu Nummer 7 (§ 27)

Die Vorschrift wird sprachlich angepasst, um der geschlechtlichen Vielfalt in der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Infolge der Änderung des Personenstandsrechts im Jahr 2018 können auch Menschen mit männlichem, diversem oder offenem Geschlechtseinstieg schwanger werden.

Zu Nummer 8 (§ 31):

Die bisherige Fassung von § 31 Absatz 1 AG KJHG entspricht nicht mehr den aktuellen Rahmenbedingungen. Sie bietet keine ausreichende Grundlage, um die Personalprüfungen in Bezug auf die Einhaltung des Fachkräftegebotes durchführen zu können. Für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals zu prüfen. Dies setzt eine aufgabenspezifische Qualifikation voraus, die entsprechend nachgewiesen werden muss. Im Rahmen der Meldepflichten nach § 47 SGB VIII wird ein Nachweis über die berufliche Ausbildung verlangt. Dieser Nachweis kann nicht durch die Vorlage des bisherigen beruflichen Werdegangs ersetzt werden. Aufgrund der erheblichen Weiterentwicklungen im Ausbildungsfeld sozialer Arbeit und der Vielzahl möglicher Abschlüsse bietet ein beruflicher Werdegang unter heutigen Aspekten keine zuverlässige Prüfungsgrundlage mehr.

Im Lichte der Vielfalt der fachlichen Qualifikationen ist eine Konkretisierung der Vorgaben zwingend notwendig, da die bisherige Fassung die trägerseitigen Meldepflichten nicht eindeutig genug erfasst und Interpretationsspielräume zu Lasten des Kinderschutzes zulässt. Mit dem Qualifikationsnachweis ist in der Regel ein Abschluss in einem anrechnungsfähigen Ausbildungsgang (zum Beispiel Erzieher/-in, Sozialpädagoge/-in, Heilpädagoge/-in) oder eine staatliche Anerkennung gemeint.

In Einzelfällen können das aber auch andere Qualifikationsnachweise sein, zum Beispiel ein Beleg einer besonderen Weiterbildung oder eine Anerkennung einer ausländischen Ausbildung oder die Anmeldung zu einer externen Abschlussprüfung.

Zu Nummer 9 (§ 34):

Mit der Ergänzung in § 34 Absatz 2 wird sichergestellt, dass in jedem Bezirk mindestens ein Familienservicebüro (Angebotsform 6) vorzuhalten ist. Die Familienservicebüros sind im Jugendamt angesiedelt, da hier u.a. die Antragsberatung zu Elterngeld, Unterhaltsvorschuss und Kitagutschein angeboten wird. Diese organisatorische Zuordnung wird gesetzlich festgeschrieben.

Zu Nummer 10 (§ 38):

Entsprechend der gewachsenen Bedeutung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und der mit diesem Gesetzentwurf bezweckten Konkretisierungen wird die Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses angepasst. Ziel ist, die fachliche Ausrichtung in Hinblick auf familienrelevante Themen zu stärken.

Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder in Absatz 1 wird von derzeit 19 auf 21 Mitglieder erhöht, um den in dem neuen § 24 gesetzlich verankerten Berliner Beirat für Familienfragen sowie den Landesbeirat für Menschen mit Behinderung einzubeziehen.

Durch die Streichung in Absatz 2 Nummer 4 wird klargestellt, dass ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände selbst stimmberechtigtes Mitglied ist.

Zudem wird – wie bereits zu Absatz 1 erläutert – in dem neuen Absatz 2 Nummer 5 ein Vertreter oder eine Vertreterin des Berliner Beirat für Familienfragen als weiteres stimmberechtigtes Mitglied aufgenommen.

Darüber hinaus wird als weiteres stimmberechtigtes Mitglied in Nummer 6- neu eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung aufgenommen. Angesichts der erfolgten Rechtsänderungen durch das Berliner Teilhabegesetz – BlhTG, wonach die Durchführung der Aufgaben des Trägers der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche den bezirklichen Jugendämtern in den jeweiligen Teilhabefachdiensten obliegt und der angestrebten Änderungen des SGB VIII ist hier eine stimmberechtigte Vertretung der Menschen mit Behinderung angezeigt.

Hinsichtlich der beratenden Mitglieder in Absatz 3 Satz 1 wird eine Anpassung vorgenommen, um eine organisatorische Veränderung innerhalb der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung abbilden zu können. Hintergrund ist die derzeitige Aufteilung der Bereiche Jugend und Familie in zwei Abteilungen.

Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird sichergestellt, dass zu den beratenden Mitgliedern künftig stets eine Jugendrichterin oder ein Jugendrichter sowie eine Familienrichterin oder ein Familienrichter gehören, zudem wird die Bezeichnung Vormundschaftsrichter oder Vormundschaftsrichterin aufgrund der im Jahr 2009 mit dem Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen erfolgten Konzentrierung beim Familiengericht gestrichen.

Als weiteres beratendes Mitglied wird durch Anfügung der Nummer 12 ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landesschulbeirats aufgenommen. Eine Vertretung des Landesschulbeirats war auch bisher schon als ständiger Gast in den Landesjugendhilfeausschuss einbezogen. Die Aufnahme einer Vertretung des Landesschulbeirats in den Kreis der Mitglieder trägt nunmehr auch der Regelung in § 115 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 des Schulgesetzes Rechnung, die für die Zusammensetzung des Landesschulbeirats ihrerseits eine Vertretung des Landesjugendhilfeausschusses benennt.

Bei der Ergänzung in Absatz 6 sowie der Änderung in Absatz 8 handelt es sich um erforderliche Folgeänderungen im Hinblick auf die Erweiterung des Absatzes 2.

Zu Nummer 11 (§ 43b):

Um künftig die bezirkliche Praxis zu vereinheitlichen und eine gesamtstädtische Steuerung zu ermöglichen, werden Familienförderpläne als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Jugendhilfeplanung und der Gesamtjugendhilfeplanung für die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII eingeführt. Mittels verbindlicher, einheitlicher Struktur- und Prozessvorgaben, die in der nach Absatz 5 zu erlassenden Rechtsverordnung zu regeln sind, bilden Familienförderpläne die Grundlage für eine systematische, transparente Planung und Steuerung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie im Land und in den Bezirken. Familienförderpläne werden als eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung sowie der Gesamtjugendhilfeplanung (§§ 42 f.) ausgestaltet.

In den bezirklichen Familienförderplänen werden alle Informationen auf der Ebene der Angebotsformen gebündelt ausgewiesen. Es sind mindestens die Angebotsformen 1 bis 3 und 6 aufzuführen. Gegenwärtig werden Angebote der Angebotsformen 4 und 5 nahezu ausschließlich von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung betrieben oder gefördert. In der Dokumentation der vorhandenen bezirklichen allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie beziehen sich die bezirklichen Familienförderpläne insbesondere auf die in § 20b Absatz 2 genannten Fachstandards als Orientierungs- und Steuerungsgröße. Sie dokumentieren die Einhaltung des „Fachstandards Umfang“ sowie die Berücksichtigung des „Fachstandards Qualität“ mit seiner Nennung notwendiger Rahmenbedingungen in den einzelnen Angebotsformen. Da durch die von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgehaltenen Angebote ein geringer Anteil des einwohnerbezogenen Bedarfs gedeckt wird, ist dieser Anteil in den bezirklichen Familienförderplänen zu berücksichtigen. Das Verhältnis zwischen Bezirks- und Landesebene folgt aus der Festlegung in der nach § 20b Absatz 5 zu erlassenden Rechtsverordnung. Der Landesfamilienförderplan folgt einer den bezirklichen Familienförderplänen vergleichbaren Systematik. Er beinhaltet eine Auswertung der bezirklichen Familienförderpläne, auf die er in seiner eigenen Planung Bezug nimmt, sowie die Festlegung von fachpolitischen Schwerpunktsetzungen in der allgemeinen Förderung der Erziehung in

der Familie und die Dokumentation der Angebote des Landes. Der Landesfamilienförderplan wird dem Landesjugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben.

Bezirkliche Familienförderpläne sollen ab 2026 – parallel zu den Jugendförderplänen – aufgestellt werden.

Der erste Landesfamilienförderplan mit Auswertung der ersten bezirklichen Familienförderpläne ist für 2028 vorgesehen, um die beabsichtigte zeitliche Versetzung zu erreichen.

Zu Nummer 12 (§ 48):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung zur Verweisung auf die Bezugsnorm.

Zu Nummer 13 (§ 48a):

Mit der Regelung wird die Verpflichtung des Landes Berlin als überörtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe formuliert, die Bereitstellung der Finanzmittel an dem „Fachstandard Umfang“ bzw. zunächst an dem vorläufigen Angebotsniveau auszurichten und die entsprechenden Finanzmittel im Rahmen des bestehenden Zuweisungssystems an die Bezirke zuzuweisen. Die Bezirke werden im Gegenzug verpflichtet, den „Fachstandard Umfang“ bzw. zunächst das vorläufige Angebotsniveau einzuhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzmittel für die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie auch für die Umsetzung von Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie verwendet werden. Im Übrigen stellt die Regelung klar, dass für die Finanzierung von Angeboten der Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der konkreten Förderung die Regelung des § 47 AG KJHG weiterhin Geltung hat und damit auch sowohl die allgemeinen Vorgaben des § 74 SGB VIII als auch der in § 74 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII und § 47 Absatz 1 Satz 2 AG KJHG niedergelegte Haushaltsvorbehalt zum Tragen kommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Nummer 15 Absatz 1 ZustKat AZG)

Es handelt sich aufgrund der geänderten Kurzbezeichnung des AG KJHG um eine notwendige Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (Nummer 15 Absatz 3 ZustKat AZG)

Durch die Änderung des § 21 AG KJHG und die Klarstellung in Nummer 15 Absatz 3 des Allgemeinen Zuständigkeitskatalogs wird deutlich, dass sich die Zuständigkeit der Hauptverwaltung im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie lediglich auf die in dem neuen § 21 AG KJHG beschriebenen Aufgaben beschränkt. Dementsprechend konnte Nummer 15 Absatz 3 insgesamt stringenter gefasst werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes)

Es handelt sich aufgrund der geänderten Kurzbezeichnung des AG KJHG um notwendige Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Kindertagesförderungsverordnung)

Es handelt sich aufgrund der geänderten Kurzbezeichnung des AG KJHG um notwendige Folgeänderungen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlagen:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Aus der gesetzlichen Änderung direkt ergeben sich diesbezüglich keine Kostenauswirkungen (siehe Vorblatt unter Punkt E.).

D. Gesamtkosten:

Siehe Ausführungen unter Punkt F.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Im Kontext der Gesetzesänderung wurden sechs Angebotsformen für allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII entwickelt (Angebotsform 1: Einrichtungsgebundene Angebote, Angebotsform 2: Angebote im häuslichen Umfeld, Angebotsform 3: Angebote im Sozialraum, Angebotsform 4: Erholungsreisen, Angebotsform 5: Mediale Angebote, Angebotsform 6: Familienservicebüros). Entsprechend diesen Angebotsformen wurden im Hinblick auf die geplante Gesetzesänderung fünf neue Produkte und Bezugsgrößen für Angebote der öffentlichen und freien Träger für den Produktkatalog der Bezirke und fünf neue Produkte für die Hauptverwaltung entwickelt. Die Produkte werden seit dem 1. Januar 2021 bebucht. Aufgrund der noch nicht bekannten Mengen- und Produktstückkostenrelation und -entwicklung innerhalb der neuen Produktstruktur kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine valide bezirksspezifische Szenario-Berechnung vorgenommen werden. Diese wird erst nach erfolgter Bebuchung der neuen Produkte durch die Bezirke ab dem Haushaltsjahr 2023 möglich sein.

Durch den angestrebten „Fachstandard Umfang“, der in der noch zu erlassenden Rechtsverordnung festzulegen ist, sind in den Bezirkshaushalten zusätzliche Haushaltsmittel für die Angebote einzustellen. Die genannten sechs Angebotsformen sollen künftig in allen Berliner Bezirken für Familien vorgehalten werden, wobei die Angebotsformen 4 und 5 derzeitig durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorgehalten werden. Damit wird die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie konkretisiert und abgesichert.

Für die Angebotsformen 1 und 2 besteht gegenwärtig die Absicht, im Rahmen eines vorläufigen Angebotsniveaus nach § 20b Abs. 6 AG KJHG –neu zielgruppenspezifische Versorgungsquoten vorzusehen, die in Form eines stufenweisen Aufwuchsszenarios mit einem geschätzten Volumen von ca. 20 Mio. Euro auf Basis der getroffenen Annahmen zum vorhandenen Angebot (IST-Angebotsstunden) und den Stückkosten (KLR 2019) bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen. Die angestrebten Richtwerte in Form von prozentualen Versorgungsquoten werden in geeigneter Weise insbesondere durch Festlegung in einem Rundschreiben vorgegeben.

Damit die Bezirke diese gesetzliche Vorgabe im Rahmen der Globalsummensystematik erfüllen können, ist eine strukturelle Erhöhung des Bezirksplafonds vorgesehen.

In einem ersten Schritt soll für die Jahre 2022/23 ein Mittelaufwuchs für die Angebotsformen 1 und 2 in Höhe von bis zu 2 Mio. Euro p.a. umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen bis zu 1 Mio. Euro p.a. zusätzlich bereitgestellt werden, wenn die Bezirke eigene Mittel in mindestens entsprechender Größenordnung für die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie einsetzen. Zusammen mit den Mitteln für die Familienservicebüros (Angebotsform 6: 4 Mio. Euro), stehen für die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie in den Bezirken ab dem Jahr 2022 somit insgesamt bis zu 8 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung. Für die Angebotsformen 3 bis 5 wird das Niveau des Jahres 2020 zunächst fortgeschrieben.

Die Erhöhung des Bezirksplafonds ist unter folgenden Maßgaben zu verwenden:

- Bei der zentralen Budgetberechnung für die Angebotsformen ist sicherzustellen, dass es in der Einführungsphase in keinem Bezirk im Vergleich zur bisherigen Vorgehensweise zu einer Budgetreduzierung kommt.
- In den Bezirkshaushalten sind die erhöhten Budgets zur Umsetzung des angestrebten „Fachstandards Umfang“ bzw. des vorläufigen Angebotsniveaus zu verwenden.

Berlin, den 20. April 2021

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz – AG KJHG)	
Geltende Fassung	Neue Fassung
§ 1 Zweck des Gesetzes	§ 1 Zweck des Gesetzes
Dieses Gesetz dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Es regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Land Berlin, soweit nicht der Regelungsbereich des Kinder- tagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung betroffen ist, dessen Regelungen unberührt bleiben. Es enthält insbesondere Vorgaben zur Stärkung der Jugendarbeit und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen im Rahmen der Jugendarbeit.	Dieses Gesetz dient der Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Es regelt das Nähere über Inhalt und Umfang der Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Land Berlin, soweit nicht der Regelungsbereich des Kinder- tagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung betroffen ist, dessen Regelungen unberührt bleiben. Es enthält insbesondere Vorgaben zur Stärkung der Jugendarbeit und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen im Rahmen der Jugendarbeit sowie zur Stärkung und zur Förderung der Beteiligung im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.
Fünfter Abschnitt Förderung der Erziehung in der Familie	Fünfter Abschnitt Förderung der Erziehung in der Familie
§ 20 Familienarbeit	§ 20 Grundsätze der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie
(1) Angebote der Familienbildung, der Familienberatung sowie der Familienfreizeit und Familien-erholung (Familienarbeit) sollen sich ergänzen und aufeinander beziehen. Werdende Mütter und Väter sind in diese Angebote einzubeziehen. Unterschiedliche Formen des Zusammenlebens mit Kindern sind zu respektieren und zu berücksichtigen. Angebote der Familienarbeit sollen inhaltlich auch auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in Familie und Gesellschaft ausgerichtet sein, insbesondere auf die Vereinbarkeit von Fa- milie und Beruf für Mütter und Väter hinwirken.	(1) Zur Stärkung und Förderung von Familien ist die Schaffung einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur von Leistungen im Sinne von § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu gewährleisten.
	(2) Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie richten sich an alle Familien ungeachtet ihrer familiären Situation und Lebensumstände. Hierbei sollen Familien in belastenden sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen frühzeitig erreicht und die speziellen Problemlagen aufgegriffen werden. Allgemeine Förderung der Erziehung in

	der Familie ist ein für die Teilnehmenden freiwilliges, an ihren Stärken ansetzendes und beteiligungsorientiertes Angebot. Familien sind in geeigneter Weise an der Planung und Umsetzung der Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie zu beteiligen.
	(3) Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie verfolgt ihre Ziele durch eine Vielfalt von Inhalten, Methoden, Angebotsformen und Trägerstrukturen. Sie muss bedarfsgerecht, inklusiv, flexibel und adressatenorientiert sein.
	(4) Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist lebensweltorientiert, bezieht sich auf die sozialen Räume der Familien und bindet den Erfahrungshintergrund der Teilnehmenden ein. Die Träger der Jugendhilfe arbeiten mit den anderen in der jeweiligen lokalen Sozialisations- und Bildungslandschaft tätigen Behörden, Trägern und Personen, insbesondere mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen, zusammen.
(2) Angebote der Familienarbeit sind im Bedarfsfall mit Kinderbetreuungsangeboten zu verbinden.	(5) Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sind angepasst an die verschiedenen Lebensphasen, Lebenslagen und Lebensformen von Familien bereitzustellen. Werdende Eltern sind in diese Angebote einzubeziehen. Die Angebote sind im Bedarfsfall mit Kinderbetreuungsangeboten zu verbinden.
	(6) Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sollen in geeigneter Weise mit Angeboten nach den §§ 17 und 18 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verknüpft werden.
	(7) Für eine ehrenamtliche Tätigkeit in förderungswürdigen Verbänden oder Organisationen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gilt § 10 entsprechend.
	§ 20a Ziele der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie
	Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie dient der Aneignung, Stärkung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Strategien innerhalb von Familien. Dabei steht das Wohlergehen von Kindern im Mittelpunkt. Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie zielt darauf ab
	1. die Elternkompetenz und Selbstwirksamkeit der Erziehungsberechtigten zu erhöhen,
	2. Erziehungs- und Beziehungsfertigkeiten zu stärken,

	<p>3. Partnerschaftlichkeit beider Elternteile in der Ausübung der Erziehung zu stärken,</p> <p>4. Handlungssicherheit im Umgang mit familiären Konflikten zu erhöhen,</p> <p>5. die Ausgewogenheit von Familie und Beruf für Eltern zu erhöhen,</p> <p>6. Armutssfolgen zu reduzieren und Teilhabechancen zu erhöhen,</p> <p>7. ein gesundes Aufwachsen von Kindern mit ihren Erziehungsberechtigten zu fördern,</p> <p>8. zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe zu befähigen,</p> <p>9. Bildungspartnerschaften zwischen Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften zu begünstigen,</p> <p>10. die Bildungschancen von Kindern zu verbessern und</p> <p>11. demokratische Erziehung, Beteiligung und gesellschaftliches Engagement zu fördern.</p>
	<p>§ 20b Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und Qualitätssicherung</p>
	<p>(1) Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere in den folgenden sechs Angebotsformen vorzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungsgebundene Angebote, insbesondere Familienzentren, 2. Angebote im häuslichen Umfeld, 3. Angebote im Sozialraum, 4. Erholungsreisen, 5. mediale Angebote 6. Familienservicebüros.
	<p>(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat im Benehmen mit den Jugendämtern der Bezirke für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Angebotsformen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie Fachstandards bezogen auf die Qualität („Fachstandard Qualität“) und bezogen auf den Umfang („Fachstandard Umfang“) zu entwickeln und zu beschreiben.</p>
	<p>(3) Der „Fachstandard Qualität“ beschreibt die notwendigen Rahmenbedingungen für Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, insbesondere bildet er die regelmäßigen Ausstattungsstandards in personeller und sachlicher Hinsicht für die Angebots-</p>

	<p>formen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie ab. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass er bei der Ausgestaltung der Angebotsformen berücksichtigt wird. Der „Fachstandard Qualität“ wird mit einem Rundschreiben von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung bekannt gegeben.</p>
	<p>(4) Der „Fachstandard Umfang“ bildet den Umfang an Angeboten im Land Berlin ab, mit dem für jede der in Absatz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Angebotsformen die Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfs sichergestellt werden soll. Er wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgesetzt. Der für den „Fachstandard Umfang“ maßgebliche einwohnerbezogene Bedarf wird durch Richtwerte in Form von prozentualen Bedarfsdeckungsquoten ausgewiesen. Hierbei sind auch das Alter der Kinder in den Familien und die besonderen Belange werdender Eltern angemessen zu berücksichtigen.</p>
	<p>(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat den nach Absatz vier für das Land Berlin ermittelten „Fachstandard Umfang“ einschließlich der Richtwerte, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote sowie das Verfahren für die Überprüfung und Weiterentwicklung des „Fachstandards Umfang“ durch Rechtsverordnung festzulegen.</p>
	<p>(6) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Absatz 5 ist bezogen auf den „Fachstandard Umfang“ ein vorläufiges Angebotsniveau zu Grunde zu legen, für das die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung für die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Angebotsformen Richtwerte in Form von prozentualen Versorgungsquoten für Gruppen, bezogen auf das Alter der Kinder in den Familien, vorgibt. Für die in Absatz 1 Nummer 3 bis 6 genannten Angebotsformen ist bis zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt mindestens das für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehene Niveau zu sichern.</p>
<p>§ 21 Familienbildung</p>	<p>§ 21 Angebote und Einrichtungen des überörtlichen Jugendhilfeträgers</p>
<p>(1) Familienbildungsangebote, die den verschiedenen Lebenssituationen unterschiedlicher Familienformen Rechnung tragen, sind in Abstimmung mit den Angeboten der freien Jugendhilfe und unter Berücksichtigung der Angebote der Volks- hochschule zu entwickeln. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen ist sicherzustellen.</p>	<p>(1) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung betreibt oder fördert Einrichtungen, Projekte und andere Maßnahmen, so weit sie von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder den Bedarf eines einzelnen Bezirkes übersteigen. Dazu zählen zum Beispiel Modellprojekte sowie Veröffentlichungen und Unter-</p>

	s u c h u n g e n z u r W e i t e r e n t w i c k l u n g d e r a l l g e m e i n e n F ö r d e r u n g d e r E r z i e h u n g i n d e r F a m i l i e .
(2) Die Angebote sollen sich an alle Erziehungsberechtigten richten und sie frühzeitig erreichen. Sie sollen so ausgestaltet sein, dass auch besondere Zielgruppen und Familien in Belastungssituationen angesprochen werden.	(2) Zusätzlich zu den Maßnahmen nach Absatz 1 betreibt oder fördert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die Angebote der in § 20b Absatz 1 Nummer 4 und 5 genannten Angebotsformen, soweit dies zur bedarfsgerechten Versorgung erforderlich ist
(3) Diese Angebote sollen insbesondere die in der Familienberatungsarbeit offenbar werdenden besonderen Problemlagen aufgreifen. Die Angebote sollen so ausgestaltet sein, dass auch bildungsungegewohnten Personen der Zugang ermöglicht wird.	entfällt
(4) Familienbildungsangebote sollen auch in geeigneter Weise mit Familienfreizeit- und Familienerholungsmaßnahmen verknüpft werden.	entfällt
§ 22 Erziehungs- und Familienberatung	
(1) Erziehungs- und Familienberatung wird durch psychologisch-therapeutische und sozialpädagogische Fachdienste (Erziehungs- und Familienberatungsstellen) sowohl von den Jugendämtern als auch von den Trägern der freien Jugendhilfe angeboten. Sie tragen dazu bei, Erziehungsschwierigkeiten sowie individuelle und familiäre Krisen in ihren Ursachen und Bedingungen zu erkennen und sie durch Beratung und Therapie zu mindern oder zu beheben. Sie können auch präventiv in Anspruch genommen werden. Über die Erziehungsberatung nach § 28 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus erfüllen sie Aufgaben der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch), der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) und der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) oder des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).	unverändert
(2) Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung hat jedes Jugendamt mindestens eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle vorzuhalten. Erziehungs- und Familienberatungsstellen sind für jedermann offen zugänglich, ihre Inanspruchnahme ist freiwillig.	unverändert
§ 23 Familienerholung, Familienfreizeit	§ 23 Junge Eltern
Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buches	(1) Jungen Eltern , die noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sollen

<p>Sozialgesetzbuch sollen gemeinsame Freizeitgestaltung und Familienerholung ermöglichen, die den Zusammenhalt der Familie festigen und die Erziehung stützen. Die Angebote sind vorrangig auf die Bedürfnisse einkommensschwacher Familien auszurichten. Die Angebote haben die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen behinderungsbedingten Mehraufwendungen zu berücksichtigen.</p>	<p>besondere Beratungs- und Bildungsleistungen der Jugendhilfe angeboten werden, die ihrem Lebensalter Rechnung tragen. Ziel dieser Angebote ist insbesondere die Unterstützung bei Partner- und Trennungsproblemen, bei Problemen mit den eigenen Eltern, bei der Umorientierung auf das Leben mit dem Kind, bei der Teilnahme an schulischer und beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung, bei der beruflichen Eingliederung sowie bei der Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Familie. Bei Bedarf soll eine Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform nach § 19 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht werden.</p>
	<p>(2) Jungen Eltern, die an Beratungs-, Bildungs- oder Erholungsmaßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, soll die bedarfsgerechte Betreuung ihrer Kinder gewährleistet werden.</p>
	<p>(3) Bei schulischen und beruflichen Maßnahmen sollen die Lebensumstände junger Eltern besonders berücksichtigt werden; dabei arbeiten die zuständigen Jugendhilfe- und Schulbehörden zusammen.</p>
<p>§ 24 Junge Mütter und Väter</p>	<p>§ 24 Berliner Beirat für Familienfragen</p>
<p>(1) Jungen Müttern und Vätern, die noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sollen besondere Beratungs- und Bildungsleistungen der Jugendhilfe angeboten werden, die ihrem Lebensalter Rechnung tragen. Ziel dieser Angebote ist insbesondere die Unterstützung bei Partner- und Trennungsproblemen, bei Problemen mit den eigenen Eltern, bei der Umorientierung auf das Leben mit dem Kind, bei der Teilnahme an schulischer und beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung, bei der beruflichen Eingliederung sowie bei der Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Familie. Bei Bedarf soll eine Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform nach § 19 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht werden.</p>	<p>(1) Der Berliner Beirat für Familienfragen hat die Aufgabe, den Senat in Fragen der Familienpolitik zu beraten, ihm Impulse für familienpolitische Maßnahmen zu geben und die Interessen der Familien im Land Berlin in die Politik einzubringen. Des Weiteren hat der Berliner Beirat für Familienfragen</p> <p>1. beratende Funktion gegenüber dem Senat bei Gesetzesvorhaben und Rechtsverordnungen mit Auswirkungen auf die Familie zu übernehmen</p> <p>2. durch Öffentlichkeitsarbeit die Interessen der Familien im Land Berlin zu unterstützen und über aktuelle familienbezogene Themen zu informieren</p> <p>3. spätestens drei Jahre nach seiner jeweiligen Konstituierung einen Bericht über die Lage der Familien in Berlin mit Ableitung von Handlungsempfehlungen zu erstellen</p> <p>4. regionale Initiativen zur Förderung der Familienfreundlichkeit zu beraten.</p>
<p>(2) Jungen Müttern und Vätern, die an Beratungs-, Bildungs- oder Erholungsmaßnahmen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, soll die bedarfsgerechte Betreuung ihrer Kinder gewährleistet werden.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Beirats werden von dem für Familie zuständigen Mitglied des Senats jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin berufen.</p>

<p>(3) Bei schulischen und beruflichen Maßnahmen sollen die Lebensumstände junger Mütter und Väter besonders berücksichtigt werden; dabei arbeiten die zuständigen Jugendhilfe- und Schulbehörden zusammen.</p>	<p>(3) Dem Beirat gehören als Mitglieder je eine Vertretung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Landesjugendhilfeausschusses, 2. der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, 3. der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Berlin, 4. der im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen, 5. des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen, 6. des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung, 7. der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 8. der Handwerkskammer Berlin, 9. der Gewerkschaften, 10. des Landesfrauenrates Berlin e.V., 11. der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, 12. des Erzbistums Berlin, 13. der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, 14. des Humanistischen Verbandes Deutschland, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., 15. der muslimischen Gemeinden in Berlin, 16. des Lesben- und Schwulenverbands Berlin-Brandenburg e.V., 17. der Bundesagentur für Arbeit – Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, 18. der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. <p>und</p> <p>19. der Stiftung Hilfe für die Familie – Stiftung des Landes Berlin – an.</p> <p>Das für Familie zuständige Mitglied des Senats beruft zu weiteren Mitgliedern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Vorschlag des Rats der Bürgermeister zwei Vertretungen der Bezirke, 2. drei Sachverständige mit wissenschaftlicher Qualifikation und 3. einen sachkundigen Bürger oder eine sachkundige Bürgerin.
	<p>(4) Vertreterinnen oder Vertreter der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Familienbeirates teil.</p>

	(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung.
	(6) Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Den Anregungen des Senats auf Beratung bestimmter Themen soll er Rechnung tragen.
	(7) Der Beirat tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen. Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn das vorsitzende Mitglied es für erforderlich hält oder mehr als ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
	(8) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
	(9) Das Nähere zu Berufungsverfahren, Arbeitsweise, Beschlussfassung, Zusammenarbeit mit anderen Stellen, Finanzierung und Gewährung von Aufwandsentschädigungen wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung festgelegt.
§ 24a Familienzentren	§ 24a (wird aufgehoben)
Insbesondere in geeigneten Kindertagesstätten und in anderen Einrichtungen der Jugendhilfe können Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie oder die Vermittlung solcher Leistungen angeboten werden.	entfällt
Sechster Abschnitt Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe	Sechster Abschnitt Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe
§ 27 Frühe Hilfen	§ 27 Frühe Hilfen
Die Leistungen nach diesem Abschnitt sollen in entsprechender Anwendung bei Bedarf bereits schwangeren Frauen angeboten werden (Frühe Hilfen). Die für Jugend und Familie sowie die für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen entwickeln aufeinander abgestimmte Leistungsangebote.	Die Leistungen nach diesem Abschnitt sollen in entsprechender Anwendung bei Bedarf bereits Schwangeren angeboten werden (Frühe Hilfen). Die für Jugend und Familie sowie die für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen entwickeln aufeinander abgestimmte Leistungsangebote.
Siebter Abschnitt Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, sonstigen betreuten Wohnformen und Pflegestellen	Siebter Abschnitt Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, sonstigen betreuten Wohnformen und Pflegestellen
§ 31 Aufsicht, Meldepflichten	§ 31 Aufsicht, Meldepflichten
(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat über die Meldepflichten des § 47 Abs. 1	(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat über die Meldepflichten des § 47 Abs. 1

<p>des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus vor Betriebsaufnahme und bei einer Änderung Art und zeitlichen Umfang der Tätigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort, Angaben zum beruflichen Werdegang, Einstellungsdatum sowie Datum des Ausscheidens des Leiters und der Betreuungskräfte mitzuteilen. Die jährliche Belegungsmeldung ist nach Altersgruppen gegliedert vorzunehmen und durch die Jahresdurchschnittsbelegung zu ergänzen.</p>	<p>des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinaus vor Betriebsaufnahme und bei einer Änderung Art und zeitlichen Umfang der Tätigkeit, Geburtsdatum, einen Qualifikationsnachweis gemäß den aktuellen fachlichen Anforderungen, Einstellungsdatum sowie Datum des Ausscheidens des Leiters und der Betreuungskräfte mitzuteilen. Die jährliche Belegungsmeldung ist nach Altersgruppen gegliedert vorzunehmen und durch die Jahresdurchschnittsbelegung zu ergänzen.</p>
<p>(2) Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung unverzüglich über jedes Vorkommnis, das geeignet ist, das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu gefährden, sowie über jede wesentliche Veränderung des Raumangebots, der Struktur und Konzeption der Einrichtung zu unterrichten.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(3) Der Träger und die Leitung der Einrichtung sowie die Beschäftigten haben im Rahmen einer Prüfung nach § 46 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu pädagogischen, konzeptionellen, personellen und wirtschaftlichen Fragestellungen zu geben und Einblick in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.</p>	<p>unverändert</p>
<p>Achter Abschnitt Träger der Jugendhilfe</p>	<p>Achter Abschnitt Träger der Jugendhilfe</p>
<p>§ 34 Jugendamt</p>	<p>§ 34 Jugendamt</p>
<p>(1) In jedem Bezirk ist ein Jugendamt zu errichten, das sich aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung zusammensetzt. Die Verwaltung des Jugendamts wird in der für den Geschäftsbereich Jugend zuständigen Abteilung des Bezirksamts eingerichtet. Das Jugendamt ist mit den Personal- und Sachmitteln auszustatten, die für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und nach diesem Gesetz erforderlich sind.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Die Verwaltung des Jugendamts wird in Organisationseinheiten gegliedert. Dabei ist die Zusammenfassung von Aufgabenbereichen und die Einrichtung dezentraler Dienste unter Berücksichtigung der regionalen Bedingungen und Erfordernisse in der jeweiligen Wohnregion der Bürger anzustreben. Das Nähere wird in Organisationsrichtlinien der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung geregelt.</p>	<p>(2) Die Verwaltung des Jugendamts wird in Organisationseinheiten gegliedert. Dabei ist die Zusammenfassung von Aufgabenbereichen und die Einrichtung dezentraler Dienste unter Berücksichtigung der regionalen Bedingungen und Erfordernisse in der jeweiligen Wohnregion der Bürger anzustreben. Das Nähere wird in Organisationsrichtlinien der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung geregelt. Es soll in jedem Bezirk mindestens ein Familienservicebüro vorgehalten werden. Dieses dient als zentrale Anlauf- und Informationsstelle für Familien und bietet Erstberatung zu Familienleistungen, Antragsunterstützung, soziale Beratung und Lotsenfunktion in Familienbelangen.</p>

<p>(3) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamts darf nur einer persönlich geeigneten und in der Jugendhilfe erfahrenen Fachkraft übertragen werden; der Jugendhilfeausschuss ist vorher zu hören.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 38 Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses</p>	<p>§ 38 Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses</p>
<p>(1) Der Landesjugendhilfeausschuss besteht aus 19 stimmberechtigten Mitgliedern und den beratenden Mitgliedern.</p>	<p>(1) Der Landesjugendhilfeausschuss besteht aus 21 stimmberechtigten Mitgliedern und den beratenden Mitgliedern.</p>
<p>(2) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sechs Abgeordnete, 2. vier in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Personen, davon eine mit Erfahrung in der Mädchenarbeit, 3. acht Vertreter oder Vertreterinnen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, davon mindestens vier Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit und 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Familienarbeit auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände. 	<p>(2) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sechs Abgeordnete, 2. vier in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Personen, davon eine mit Erfahrung in der Mädchenarbeit, 3. acht Vertreter oder Vertreterinnen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, davon mindestens vier Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendarbeit, 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände, 5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Berliner Beirats für Familienfragen und 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung.
<p>(3) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehört als beratendes Mitglied die Leiterin oder der Leiter der für Jugend zuständigen Abteilung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung an. Zu weiteren beratenden Mitgliedern beruft die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je einen Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche sowie der Jüdischen Gemeinde und einen Vertreter oder eine Vertreterin der freigeistigen Verbände auf Vorschlag der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, 2. einen Jugendrichter oder eine Jugendrichterin oder einen Familienrichter oder eine Familienrichterin oder einen Vermundschaftrichter oder eine Vermundschaftrichterin auf Vorschlag der Senatsverwaltung für Justiz, 3. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Sports auf Vorschlag der Dachorganisation des Berliner Sports, 4. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Ausländerbeauftragten des Senats, 	<p>(3) Der Leiter oder die Leiterin der für Jugend und der Leiter oder die Leiterin der für Familie zuständigen Abteilung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung gehören als beratende Mitglieder dem Landesjugendhilfeausschuss an. Zu weiteren beratenden Mitgliedern beruft die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je einen Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche sowie der Jüdischen Gemeinde und einen Vertreter oder eine Vertreterin der freigeistigen Verbände auf Vorschlag der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, 2. einen Jugendrichter oder eine Jugendrichterin und einen Familienrichter oder eine Familienrichterin auf Vorschlag der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung, 3. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Sports auf Vorschlag der Dachorganisation des Berliner Sports, 4. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Ausländerbeauftragten des Senats,

<p>5. eine Person zur Vertretung der Interessen von behinderten Kindern und Jugendlichen auf Vorschlag des Behindertenbeauftragten des Senats,</p> <p>6. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Landeselternausschusses für Kindertagesstätten,</p> <p>7. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Polizei,</p> <p>8. einen Vertreter oder eine Vertreterin einer Organisation zur Vertretung der Interessen von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen,</p> <p>9. das für Jugend und Familie zuständige Mitglied des Senats,</p> <p>10. zwei für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglieder von Bezirksämtern auf Vorschlag des Rates der Bürgermeister und</p> <p>11. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen;</p>	<p>5. eine Person zur Vertretung der Interessen von behinderten Kindern und Jugendlichen auf Vorschlag des Behindertenbeauftragten des Senats,</p> <p>6. einen Vertreter oder eine Vertreterin des Landeselternausschusses für Kindertagesstätten,</p> <p>7. einen Vertreter oder eine Vertreterin der Polizei,</p> <p>8. einen Vertreter oder eine Vertreterin einer Organisation zur Vertretung der Interessen von lesbischen, schwulen, bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen,</p> <p>9. das für Jugend und Familie zuständige Mitglied des Senats,</p> <p>10. zwei für den Geschäftsbereich Jugend zuständige Mitglieder von Bezirksämtern auf Vorschlag des Rates der Bürgermeister,</p> <p>11. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen und</p> <p>12. eine Vertreterin oder einen Vertreter des Landesschulbeirats auf dessen Vorschlag.</p>
(4) § 35 Abs. 9 Satz 1 gilt entsprechend.	unverändert
(5) Die Personen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden vom Abgeordnetenhaus gewählt. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen nach deren Stärke im Höchstzahlverfahren. Scheidet ein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 aus, so ist von der Fraktion, von der es benannt war, ein Ersatzmitglied vorzuschlagen.	unverändert
(6) Die Personen nach Absatz 2 Nr. 3 werden auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Person nach Absatz 2 Nr. 4 wird auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung berufen.	(6) Die Personen nach Absatz 2 Nummer 3 werden auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Person nach Absatz 2 Nummer 4 wird auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände, die Person nach Absatz 2 Nummer 5 wird auf Vorschlag des Berliner Beirats für Familienfragen und die Person nach Absatz 2 Nummer 6 wird auf Vorschlag des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung berufen.
(7) Für alle Mitglieder sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu berufen oder zu wählen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied zu berufen.	unverändert
(8) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 8 und 11 auf Antrag der vorschlagsberechtigten Stellen abberufen, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Benennung geführt haben, weggefallen sind.	(8) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6 und Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 8 und 11 auf Antrag der vorschlagsberechtigten Stellen abberufen, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Benennung geführt haben, weggefallen sind.

Neunter Abschnitt Gesamtverantwortung, Jugendhilfepla- nung	Neunter Abschnitt Gesamtverantwortung, Jugendhilfepla- nung
	<p>§ 43b Familienförderpläne auf Bezirks- und Landes- ebene</p>
	<p>(1) Es sind Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene aufzustellen. Sie dienen der jeweiligen Fachplanung und -steuerung der Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.</p>
	<p>(2) Die Jugendämter der Bezirke weisen zu den in § 20b Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 genannten Angebotsformen den Bestand und den Bedarf an allgemeiner Förderung der Erziehung in der Familie, den Anteil der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorzuhaltenden Angebote, den nach § 20b Absatz 3 jeweils sicherzustellenden „Fachstandard Umfang“ und die jeweils dafür vorgesehenen finanziellen Mittel sowie die Berücksichtigung des „Fachstandards Qualität“ in bezirklichen Familienförderplänen aus. Die bezirklichen Familienförderpläne sind eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung nach § 42. Abweichend von § 42 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 werden die bezirklichen Familienförderpläne auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes im Jugendhilfeausschuss erörtert und beschlossen und sind alle vier Jahre fortzuschreiben.</p>
	<p>(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung weist den Bestand und den Bedarf an Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie auf Landesebene nach § 21 sowie die für diese Angebote vorgesehenen finanziellen Mittel in einem Landesfamilienförderplan aus. Der Landesfamilienförderplan ist eigenständiger Teil der Gesamtjugendhilfeplanung nach § 43. Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 3 ist der Landesfamilienförderplan alle vier Jahre fortzuschreiben.</p>
	<p>(4) Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene sichern</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="811 1635 1432 1909">1. die Entwicklung von bedarfsgerechten und aufeinander abgestimmten Strategien und Maßnahmen für die bezirklichen sowie für die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, <li data-bbox="811 1909 1432 2059">2. die Verschränkung von bezirklicher und landesweiter Planung und Steuerung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin und

	3. die Herstellung einer transparenten Übersicht über die bezirklichen sowie die gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie in Berlin.
	(5) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat das Nähere über Aufbau und Struktur der Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene, über das Verfahren ihrer Aufstellung, insbesondere auch bezüglich der erforderlichen Beteiligungen, über die in den Familienförderplänen auf Bezirks- und Landesebene vorzunehmenden Analysen, über die daraus abzuleitenden weiteren Planungen sowie über die Fortschreibung der Familienförderpläne auf Bezirks- und Landesebene durch Rechtsverordnung zu regeln.
	(6) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 ist für die Aufstellung der Familienförderpläne das vorläufige Angebotsniveau nach § 20b Absatz 6 maßgeblich.
Zehnter Abschnitt Finanzierung der Jugendhilfe	Zehnter Abschnitt Finanzierung der Jugendhilfe
§ 48 Finanzierung der Jugendarbeit	§ 48 Finanzierung der Jugendarbeit
(1) Gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung hat das Land Berlin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die zur Einhaltung des „Fachstandards Umfang“ notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.	(1) Gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung hat das Land Berlin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die zur Einhaltung des „Fachstandards Umfang“ nach § 6c Absatz 2 Satz 5 notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.
(2) Die Bezirke haben dabei unter Berücksichtigung der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorgehaltenen Angebote sicherzustellen, dass der „Fachstandard Umfang“ angewandt wird. § 47 bleibt unberührt.	unverändert
(3) Bei Zuwendungen sind die erzielten Tarifabschlüsse in Höhe der linearen Tarifsteigerungen zu berücksichtigen.	unverändert
	§ 48 a Finanzierung der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie
	(1) Gemäß seiner Gewährleistungsverpflichtung hat das Land Berlin im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die zur Einhaltung des „Fachstandards Umfang“ nach § 20b Absatz 4 und bis zu m Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 die zur Sicherstellung des vorläufigen Angebotsniveaus nach

	§20b Absatz 6 notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen.
	(2) Die Bezirke haben dabei unter Berücksichtigung der durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vorgehaltenen Angebote sicherzustellen, dass der „Fachstandard Umfang“ angewandt und bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 20b Absatz 5 das vorläufige Angebotsniveau beachtet wird. § 47 bleibt unberührt.
	(3) Bei Zuwendungen sind die erzielten Tarifabschlüsse in Höhe der linearen Tarifsteigerungen zu berücksichtigen.

**Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung
(Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG)
in der Fassung vom 22. Juli 1996**

Anlage

**Allgemeiner Zuständigkeitskatalog
(ZustKat AZG)
(zu § 4 Abs. 1 Satz 1)**

**Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben
(Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)**

Nr. 15 Familienförderung; Jugendhilfe; Sport	Nr. 15 Familienförderung; Jugendhilfe; Sport
(1) Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde und des Landesjugendamtes nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes , dem Kindertagesförderungsgesetz und dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz.	(1) Aufgaben der obersten Landesjugendbehörde und des Landesjugendamtes nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz , dem Kindertagesförderungsgesetz und dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz.
(1a) Allgemeine Angelegenheiten des Trägers der Eingliederungshilfe, soweit die Eingliederungshilfe für <ol style="list-style-type: none"> 1. Minderjährige und 2. junge Volljährige, die außerdem Leistungen nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, betroffen ist und Vereinbarungen über Leistungen der Eingliederungshilfe an Minderjährige betreffend Verhandlungen und Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene und deren Umsetzung nach Teil 2 Kapitel 8 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.	
(2) Festsetzung der Zahl der Praktikantenplätze sozialpädagogischer Ausbildungsgänge in Zusammenarbeit mit den Bezirken.	unverändert
(3) Familienförderung einschließlich der Zentralen Vormundschafts- und Unterhaltsvorschusskasse (ZVK/UVK) mit Ausnahme des Erziehungs- und Familiengeldes, der Leistungen nach dem Bund-	(3) Familienförderung, soweit nach Absatz 1 Aufgabe der obersten Landesjugendbehörde und Zentrale Vormundschafts- und Unterhaltsvorschusskasse (ZVK/UVK) .

eseltern geld- und Elternzeitgesetz und der Leistungen von Unterhaltsvorschuss und Unterhaltssicherung nach Bundesrecht.	
(4) Bestimmung von Stellplätzen zur vorübergehenden Nutzung für Wohnwagen durchreisender Sinti und Roma.	unverändert
(5) Olympia-Stadion, Sportforum Hohenschönhausen, Sportanlage Paul-Heyse-Straße, Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadion, Max-Schmeling-Halle, Velodrom.	unverändert
(6) Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende.	unverändert
(7) Rechenzentrum zur Betreuung der IT-Fachverfahren der Berliner Jugendämter.	unverändert
(8) Sportmedizinische Angelegenheiten.	unverändert
(9) Grundsatzangelegenheiten der Leistungen des kommunalen Trägers nach § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen des Verantwortungsbereichs der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung.	unverändert
(10) Fachliche und rechtliche Vorgaben der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes, soweit nicht ein Aufgabenbereich des Schulwesens vorliegt.	unverändert

**Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege
(Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG)
Vom 23. Juni 2005**

§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren	§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren
(9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die zur vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes erforderlichen Daten und für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie eines IT-gestützten Personalmeldesystems zur Erfüllung der Pflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateisystemen und auf sonstigen	(9) Näheres insbesondere über das Antrags- und Bedarfsprüfungsverfahren, die Planung und die dafür erforderliche jährliche Statistik sowie den Nachweis von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Dies gilt auch für die zur vorschulischen Sprachstandsfeststellung im Sinne des § 55 Abs. 1 des Schulgesetzes erforderlichen Daten und für die Einführung und Durchführung eines bezirksübergreifenden IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens sowie eines IT-gestützten Personalmeldesystems zur Erfüllung der Pflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 31 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes und § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Regelungen über Art und Umfang der Daten, ihre Verarbeitung in Dateisystemen und auf sonstigen Datenträgern,

Datenträgern, ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird im Hinblick auf das bezirksübergreifende IT-Verfahren im Auftrag der Bezirke tätig.	ihre Löschung, ihre Übermittlung sowie die Datensicherung. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird im Hinblick auf das bezirksübergreifende IT-Verfahren im Auftrag der Bezirke tätig.
§ 17 Inhalt des Angebotes	§ 17 Inhalt des Angebotes
(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügen, die sie durch die Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachweisen sollen. Hierzu sind mit den Tagespflegepersonen im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung abzuschließen; Vorgaben im Rahmen der Erlaubnis nach § 32 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes bleiben unberührt. Für die öffentlich finanzierten Kindertagespflegestellen ist das landeseinheitliche Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation nach § 13 maßgeblich, soweit die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung auf Grund der besonderen Bedingungen der Kindertagespflege nichts Abweichendes vorgibt. Die §§ 5a und 7 gelten für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.	(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügen, die sie durch die Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachweisen sollen. Hierzu sind mit den Tagespflegepersonen im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung abzuschließen; Vorgaben im Rahmen der Erlaubnis nach § 32 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes bleiben unberührt. Für die öffentlich finanzierten Kindertagespflegestellen ist das landeseinheitliche Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation nach § 13 maßgeblich, soweit die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung auf Grund der besonderen Bedingungen der Kindertagespflege nichts Abweichendes vorgibt. Die §§ 5a und 7 gelten für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.
§ 21 Bau- und Errichtungskosten	§ 21 Bau- und Errichtungskosten
(1) Das Land Berlin gewährt den Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Zuwendungen für den Bau und die Erstausstattung von Tageseinrichtungen.	(1) Das Land Berlin gewährt den Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 47 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes Zuwendungen für den Bau und die Erstausstattung von Tageseinrichtungen.
Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG) Vom 4. November 2005	
§ 1 Zuständigkeit	§ 1 Zuständigkeit
Zuständig für das Antrags-, Bedarfsfeststellungs- und Platznachweisverfahren und für die Finanzierung einschließlich der Jugendamtsaufgaben im Kostenbeteiligungsverfahren ist das nach § 33	Zuständig für das Antrags-, Bedarfsfeststellungs- und Platznachweisverfahren und für die Finanzierung einschließlich der Jugendamtsaufgaben im Kostenbeteiligungsverfahren ist das nach § 33

<p>des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zuständige Jugendamt. Für die Finanzierung öffentlich geförderter Kindertagespflege ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Kindertagespflegestelle befindet.</p>	<p>des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zuständige Jugendamt. Für die Finanzierung öffentlich geförderter Kindertagespflege ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Kindertagespflegestelle befindet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Finanzierung von Tageseinrichtungen und zentrales IT-Verfahren</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Finanzierung von Tageseinrichtungen und zentrales IT-Verfahren</p>
<p>(4a) Der Träger soll seine Meldepflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie § 19 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechend dem Verfahren nach Absatz 3 erfüllen. Ebenso sollen die Träger die Erhebungsmerkmale nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Erstellung der Bundesstatistik nach § 98 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen dieses Verfahrens übermitteln. Das Verfahren tritt mit Bereitstellung des IT-Fachverfahrens, frühestens aber zum 1. August 2017, in Kraft.</p>	<p>(4a) Der Träger soll seine Meldepflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 31 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes sowie § 19 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechend dem Verfahren nach Absatz 3 erfüllen. Ebenso sollen die Träger die Erhebungsmerkmale nach § 99 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für die Erstellung der Bundesstatistik nach § 98 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen dieses Verfahrens übermitteln. Das Verfahren tritt mit Bereitstellung des IT-Fachverfahrens, frühestens aber zum 1. August 2017, in Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Nachweis- und Finanzierungsverfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Nachweis- und Finanzierungsverfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe</p>
<p>(1) Zuständig für die Finanzierung der Mehraufwendungen für das Mittagessen nach § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes ist das nach § 33 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zuständige Jugendamt. Für die Finanzierung der Erstattung der Aufwendungen für Ausflüge nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, die den Ausflug durchgeführt hat.</p>	<p>(1) Zuständig für die Finanzierung der Mehraufwendungen für das Mittagessen nach § 28 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes ist das nach § 33 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zuständige Jugendamt. Für die Finanzierung der Erstattung der Aufwendungen für Ausflüge nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder § 6b des Bundeskindergeldgesetzes ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, die den Ausflug durchgeführt hat.</p>
<p>(3) Die für die Abrechnung der Ausflüge zuständigen Jugendämter, die nicht zugleich für das jeweilige Kind nach § 33 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zuständig sind, haben im Rahmen der IT-gestützten Abrechnung der Ausflüge keine Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten. Der erforderliche Datenaustausch im Rahmen einer Revision durch das nach § 33 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und den hierzu</p>	<p>(3) Die für die Abrechnung der Ausflüge zuständigen Jugendämter, die nicht zugleich für das jeweilige Kind nach § 33 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zuständig sind, haben im Rahmen der IT-gestützten Abrechnung der Ausflüge keine Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten. Der erforderliche Datenaustausch im Rahmen einer Revision durch das nach § 33 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförder-</p>

erlassenen Ausführungsvorschriften zuständige Jugendamt bleibt unberührt.	gesetzes und den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zuständige Jugendamt bleibt unberührt.
§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot	§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot
(4) Die in diesem Abschnitt festgelegte Mindestpersonalausstattung ist maßgeblich für die Erlaubnis und Untersagung des Betriebes von Tageseinrichtungen gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 30 des gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes . Dies gilt für alle Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) im Sinne von § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, unabhängig von einer Finanzierung nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes.	(4) Die in diesem Abschnitt festgelegte Mindestpersonalausstattung ist maßgeblich für die Erlaubnis und Untersagung des Betriebes von Tageseinrichtungen gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 30 des Jugendhilfe-, Familien- und Jugendförderungsgesetzes . Dies gilt für alle Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) im Sinne von § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, unabhängig von einer Finanzierung nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075)

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) (weggefallen)

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615l des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen.

Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendhilfe- und Jugendfördergesetz - AG KJHG) in der Fassung vom 27.04.2001 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S. 807)

§ 42 Bezirkliche Jugendhilfeplanung

- (1) Die Jugendämter sind zur Jugendhilfeplanung nach § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet. Sie sollen im Rahmen der Jugendhilfeplanung Schwerpunkte setzen und, falls es die Situation der jungen Menschen und ihrer Familien erfordert, Planungen für einzelne Wohngebiete oder einzelne Nutzergruppen in besonderen Problemlagen erstellen. Soweit erforderlich sollen gemeinsame Dienste und Einrichtungen mit den Jugendämtern benachbarter Bezirke geplant werden. Die Jugendhilfeplanung ist einmal in jeder Wahlperiode fortzuschreiben.
- (2) Die bezirkliche Jugendhilfeplanung ist mit der Gesamtjugendhilfeplanung (§ 43) abzustimmen. Sie wird im Jugendhilfeausschuss beraten und in ihrem Maßnahmenteil (§ 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) von der Bezirksverordnetenversammlung beschlossen. Sie ist die verbindliche Grundlage für die Verteilung der verfügbaren Haushaltssmittel.
- (3) Der Bezirksverordnetenversammlung soll in regelmäßigen Abständen über die Situation der jungen Menschen im Bezirk, die Entwicklung der Jugendhilfe, geplante Veränderungen und die Umsetzung der Jugendhilfeplanung berichtet werden. Dabei sollen nach einer Erfolgskontrolle auch die Gründe für das Scheitern oder die Erfolglosigkeit von Vorhaben sowie hieraus zu ziehende Folgerungen dargelegt werden.
- (4) Die Beteiligung der freien Jugendhilfe an der Jugendhilfeplanung soll unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaften im Stadtteil (§ 4 Abs. 3 Nr. 4) nach den Maßgaben des § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 frühzeitig durchgeführt werden. Dabei ist umfassend über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung zu informieren. Nicht anerkannte Verbände, Gruppen und Initiativen können beteiligt werden.
- (5) Das Jugendamt erhebt die für die Jugendhilfeplanung erforderlichen Daten, soweit sie nicht von anderen zuständigen Stellen erhoben werden. Es verwendet hierbei auch Angaben, die bei der Erhebung von Teilnahmebeiträgen nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und bei der Heranziehung zu den Kosten nach § 91 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gemacht werden. Die so gewonnenen Daten sind unverzüglich zu anonymisieren. Das Jugendamt wertet die Daten unterhalb der Bezirksebene, differenziert nach Stadtteilen, aus.

§ 43 Gesamtjugendhilfeplanung

- (1) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung erstellt eine Gesamtjugendhilfeplanung, in welcher die bezirklichen Planungen mit gesamtstädtischen Planungserfordernissen abgestimmt werden. Insbesondere ist auf einen gleichmäßigen und bedarfsgerechten Ausbau der Einrichtungen, Dienste und Leistungen der Jugendhilfe im gesamten Stadtgebiet sowie auf die Weiterentwicklung der Jugendhilfe hinzuwirken. § 42 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Gesamtjugendhilfeplanung wird auf der Grundlage der bezirklichen Planung und der Planung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung unter Beteiligung der Bezirke und des Landesjugendhilfeausschusses entwickelt. Für die Beteiligung der freien Jugendhilfe, mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften im Stadtteil, gilt § 42 Abs. 4 entsprechend.
- (3) Der Senat berichtet einmal in jeder Wahlperiode dem Abgeordnetenhaus über den Stand der Gesamtjugendhilfeplanung. Bestandteil des Berichts über die Gesamtjugendhilfeplanung soll auch eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Darstellung der Lage junger Menschen in der Stadt und der wichtigsten Entwicklungstendenzen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe sein.
- (4) Im Rahmen ihrer Planungsverantwortung koordiniert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die Jugendhilfeplanung der Bezirke und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern, insbesondere bei der Planung gemeinsamer Dienste und Einrichtungen. Sie wertet die Jugendhilfestatistik für planerische Zwecke aus und stellt die Ergebnisse den Jugendämtern zur Verfügung.

§ 47 Förderung der freien Jugendhilfe

- (1) Die Träger der freien Jugendhilfe werden vom Land Berlin nach § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung gefördert. Über Art und Höhe der Förderung entscheiden die Jugendhilfebehörden im Rahmen der verfügbaren Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei sollen insbesondere auch die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung, die Vielfalt der Inhalte und Methoden sowie die Eignung und Bedeutung für die Jugendhilfe, Erfahrung und Aktivität der einzelnen Träger, die von ihnen erbrachten Eigenleistungen so-

wie die Zuwendungen und die Beteiligung Dritter angemessen berücksichtigt werden. Die Gewährung von Förderungen ist von der Verpflichtung des Empfängers abhängig zu machen, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen unter Beachtung der in § 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Grundsätze über die Grundrichtung der Erziehung und über die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen anzubieten.

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zuständig für die Förderung von überbezirklichen Verbänden sowie von Einrichtungen, Diensten, Modellvorhaben und Projekten der freien Jugendhilfe, soweit sie den Bezirklichen Bedarf übersteigen oder gesamtstädtische Bedeutung haben. Im Übrigen ist das Jugendamt zuständig für die Förderung der freien Jugendhilfe. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann Leistungen und Projekte gemeinsam mit den Jugendämtern fördern. Diese Finanzierung durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung setzt voraus, dass auch die Finanzierung durch das Jugendamt gesichert ist.

(3) Die Förderung der freien Jugendhilfe schließt ein, dass den Trägern der freien Jugendhilfe die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Räume, soweit sie sich im Vermögen des Landes Berlin befinden, entgeltfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Kostenfreiheit nach Satz 1 gilt auch für die Überlassung von Räumen, die gemeinsam in öffentlicher und freier Trägerschaft genutzt werden.